



Geschäfts-Nr.: GG150007-M / U

/ Diss. / / Thek. A. 5

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. B. Hoffmann
Gerichtsschreiberin lic. iur. J. Hashemi

Urteil vom 28. August 2015
(begründete Fassung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, Büro A-1, Unt.Nr. 2014/161102152,
Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon,
Anklägerin

gegen

Brian [REDACTED], geboren 21. September 1995, [REDACTED]
[REDACTED]

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Marcel Bosonnet, Bosonnet Wick
Rechtsanwälte, Gartenhofstr. 7, Postfach 9656, 8036 Zürich

Privatklägerschaft

Massnahmenzentrum Uitikon, Zürcherstr. 100, 8142 Uitikon Waldegg

betreffend mehrfache Sachbeschädigung, Drohung, Hinderung einer Amtshandlung

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 27. März 2015 (HD act. 45) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 5)

- Der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Marcel Bosonnet
- Staatsanwalt lic. iur. Raphael Michel als Vertreter der Anklagebehörde

Anträge:

Anklagebehörde: (HD act. 62 S. 1)

- "1. Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
 - der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie
 - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGBschuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.
3. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe seien zu vollziehen.
4. Die erstandene Haft von 176 Tagen sei dem Beschuldigten anzurechnen.
5. Es sei eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Behandlung aufzuschieben sei.
6. Es sei über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft zu entscheiden.
7. Die Kosten seien dem Beschuldigten aufzuerlegen."

Verteidigung: (HD act. 63 S. 36)

- "1. Auf die Anklage wegen Sachbeschädigung sei nicht einzutreten.
2. Brian [REDACTED] sei betreffend mehrfacher Sachbeschädigung, Drohung und Hinderung einer Amtshandlung unter Kosten- und Entschädigungsfolgen freizusprechen.
3. Eventualantrag. Allenfalls sei er wegen Sachbeschädigung und Hinderung einer Amtshandlung schuldig zu sprechen.
4. Er sei mit einer milden Strafe zu belegen. Bei einer allfälligen Freiheitsstrafe oder Geldstrafe ist diese bedingt auszusprechen.
5. Das Begehren um Schadenersatz sei aufgrund der rechtswidrigen Inhaftierung von Brian [REDACTED] im Massnahmenzentrum Uitikon vollumfänglich abzuweisen.
6. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf Staatskasse [sic!] zu nehmen."

Privatklägerschaft: (HD act. 33/2 sinngemäss)

Es sei der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerschaft Schadenersatz im Umfang von Fr. 8'640.- zu bezahlen.

Erwägungen:


I. Prozessuales

1. Mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 27. März 2015 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Sachbeschädigung, der Drohung sowie der Hinderung einer Amtshandlung angeklagt (HD act. 45). Mit Verfügung vom 15. Juni 2015 wurde die Anklage zugelassen (Prot. S. 2) und es wurden die Parteien mit Vorladung vom 26. Juni 2015 zur Hauptverhandlung auf den 28. August 2015 vorgeladen (HD act. 49). Zur Hauptverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers, Rechtsanwalt lic. iur. M. Bosonnet, der Staatsanwalt lic. iur. R. Michel als Vertreter der Anklagebehörde sowie zahlreiche Medienvertreter und Zuschauer (Prot. S. 5). Das Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet und erläutert (Prot. S. 15-17).

2.1 Bei den zur Anklage gebrachten Delikten der Sachbeschädigung und der Drohung handelt es sich um Antragsdelikte, weshalb das Vorliegen gültiger Strafanträge gemäss Art. 30 StGB Prozessvoraussetzung ist.

2.2 Hinsichtlich der Drohung liegt unbestrittenermassen ein gültiger Strafantrag vor. Dieser wurde vom mutmasslichen Geschädigten [REDACTED] [REDACTED] am 28. Oktober 2014 – noch am Tag des relevanten Geschehens und damit rechtzeitig – gestellt (ND 6 act. 2). Ebenso finden sich in den Akten die fristwährend erhobenen Strafanträge hinsichtlich der Sachbeschädigungen zum Nachteil der Privatklägerschaft, des Massnahmenzentrums Uitikon MZU (HD act. 3, ND 3 act. 2, ND 4 act. 2 und ND 5 act. 2). Der amtliche Verteidiger rügt bezüglich letztgenannter Strafanträge, dass diese nicht von einem leitenden Organ des Massnahmenzentrums Uitikon, sondern von [REDACTED] einem Sicherheitsbeamten, unterzeichnet seien, weshalb auf die Anklagevorwürfe betreffend Sachbeschädigungen mangels gültiger Strafanträge nicht einzutreten sei (HD act. 63 S. 1 f.).

2.3 Gemäss Art. 30 Abs. 1 StGB kommt die Antragsberechtigung jeder Person zu, die durch die Tat verletzt worden ist. Die Antragsberechtigung nach dieser Bestimmung richtet sich nach dem Träger des angegriffenen Rechtsgutes. Bei höchstpersönlichen Rechtsgütern ist Verletzter nur der Träger des Rechtsgutes selbst, bei anderen Rechtsgütern sind auch andere Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Erhaltung des Rechtsgutes haben, antragsberechtigt. Die Antragsberechtigung kann auch im Interesse an der Erhaltung des Rechtsgutes begründet sein. Dieses Interesse muss nicht nur der eigentliche Rechtsgutsträger haben. Insofern kann auch derjenige im Sinne von Art. 28 Abs. 1 StGB verletzt sein, in dessen Rechtskreis die Tat unmittelbar eingreift, sowie derjenige, der ein besonderes Interesse an der Erhaltung des Gegenstandes hat (BGE 121 IV 258 Erw. 2b, BGE 118 IV 209 Erw. 3b). Bei Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist das nach dem betreffenden Gesetz zur Ausübung der Verfügungsgewalt über das Rechtsgut zuständige Organ antragsbefugt, so etwa leitende Spitalorgane bei widerrechtlichem Eindringen in Krankenzimmer (BGE 90 IV 74 Erw. 1).

2.4 Eine gesetzliche Regelung, welchen im Massnahmenzentrum tätigen Personen die Berechtigung zur Stellung eines Strafantrages zukommt, ist nicht ersichtlich. Damit ist hinsichtlich der Frage der Antragsberechtigung nach obgenannten Grundsätzen zu verfahren. Wie verschiedenen Aktenstellen zu entnehmen ist, so etwa dem Polizeirapport (HD act. 1 S. 1) und den verschiedenen Protokollen des Massnahmenzentrums selbst (vgl. etwa HD act. 4 S. 5), war  zum relevanten Zeitpunkt Leiter des Sicherheitsdienstes. Dem Sicherheitsdienst obliegt es selbstredend, für die Sicherheit und Ordnung im Betrieb zu sorgen. Hierzu gehört zweifelsohne auch, Beschädigungen des Inventars zu verhindern. Die eingeklagten Handlungen betreffen damit unmittelbar den Verantwortungsbereich des Sicherheitsdienstes, weshalb davon auszugehen ist, dass dessen Leiter zur Stellung eines Strafantrages in Bezug auf Delikte wie etwa Sachbeschädigungen berechtigt ist. Es ist mithin von der Gültigkeit der vorliegenden Strafanträge auszugehen.

II. Sachverhalt

1.1 Der Anklagesachverhalt betreffend Sachbeschädigungen und Hinderung einer Amtshandlung wurde seitens des Beschuldigten sowohl in der staatsanwalt-schaftlichen Schlusseinvernahme vom 27. März 2015 als auch anlässlich der heu-tigen Hauptverhandlung vollumfänglich anerkannt (HD act. 29 S. 5 und 7, Prot. S. 6, HD act. 63 S. 3 und 25). Sein Geständnis deckt sich mit dem übrigen Unter-suchungsergebnis, weshalb der eingeklagte Sachverhalt betreffend mehrfache Sachbeschädigung (Anklage Ziffer 1a; HD, ND 3 bis 5) und Hinderung einer Amtshandlung (Anklage Ziffer 1c; ND 7) rechtsgenügend erstellt und den nachfol-genden Erwägungen zugrunde zu legen ist.

1.2 Beim Anklagesachverhalt betreffend Drohung wird dem Beschuldigten als zentrales Element vorgeworfen, ein Messer auf sich gehabt respektive dieses dem Geschädigten ████████ entgegen gehalten zu haben, weshalb Letzterer um sein körperliches Wohl gefürchtet habe. In der Anklage wird ausdrücklich da-rauf hingewiesen, dass sich ██████ deshalb gefürchtet habe, weil er jederzeit mit einem tätlichen Angriff des *bewaffneten* Beschuldigten gerechnet habe. Entschei-dendes Element für die eingeklagte Drohung ist die mutmassliche Bewaffnung des Beschuldigten mit einem Messer. Andere, vom Tragen des Messers unab-hängige Drohungshandlungen werden dem Beschuldigten nicht vorgeworfen. Ins-besondere ist nicht ersichtlich, dass das Sprechen in aggressivem Ton strafbar wäre. Die angebliche Ankündigung, zwei Kollegen anzurufen und mit diesen in zwei Stunden zurück zu kommen, könnte als (allenfalls untauglicher) Versuch ei-ner Drohung angesehen werden. In der Anklage wird jedoch nicht – auch nicht sinngemäss – festgehalten, dass ██████ wegen dieser Ankündigung Angst be-kommen habe. Wie erwähnt rührte seine Angst allein daraus, vom *bewaffneten* Beschuldigten angegriffen zu werden.

Der Beschuldigte machte im gesamten Verfahren nur wenige Aussagen zu dem von ihm – zur Hauptsache pauschal – bestrittenen Sachverhalt der Drohung. Was der Beschuldigte im Besonderen in Abrede stellte, ist der Vorwurf, bei fraglichem Geschehen ein Messer auf sich getragen zu haben. Unter Verweis auf die anläss-

lich der Hauptverhandlung gezeigte Aufnahme der Überwachungskamera erklärte der Beschuldigte denn auch, dass er kaum in die Hände hätte klatschen können, hätte er tatsächlich ein Messer in der Hand gehalten (Prot. S. 11). Sollte die Würdigung der vorhandenen Beweismittel ergeben, dass nicht rechtsgenügend erstellt werden kann, dass der Beschuldigte ein Messer auf sich getragen hat, so kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass der Beschuldigte freizusprechen wäre. Der Anklagesachverhalt ist deshalb vorab darauf zu prüfen, ob das Vorhandensein des Messers rechtsgenügend erstellt werden kann. Die Anklage stützt sich dabei insbesondere auf die Aussagen des Geschädigten sowie der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED]

2.1 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde legt, den es aus seiner freien, aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Ist der Beschuldigte nicht geständig und äussert er andere Sachverhaltsdarstellungen, als sich durch die übrigen Beweismittel und Indizien ergibt, so ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung auf Grund der Aussagen und aller in Betracht fallenden Umstände zu prüfen, ob der umstrittene Sachverhalt als gegeben erachtet werden kann. Bestehen nach abgeschlossener Beweiswürdigung erhebliche und unüberwindliche Zweifel, so sind diese zugunsten des Beschuldigten zu werten (Art. 10 Abs. 3 StPO). Erheblich sind Zweifel, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen und sich jedem kritischen und vernünftigen Menschen stellen.

2.2 Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen. Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgten. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht allein auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Einzubeziehen ist sodann die Motivlage einer Person, falsche Aussagen zu machen, da zu berücksichtigen ist, dass bei überschaubaren Sachverhalten und wenigen Aussagen ein glaubhaf-

tes Lügen ohne Weiteres möglich ist. Massgebend bleibt dennoch die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen (vgl. Rolf Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [1985] S. 53 ff.). Zusammenfassend ist die Antwort auf die Frage entscheidend, ob die einvernommene Person ihre Aussagen vernünftigerweise so auch hätte deponieren können, wenn sie das Berichtete nicht erlebt hätte.

3.1 Der nicht zur Wahrheit verpflichtete Beschuldigte ist vom Strafverfahren bzw. dessen Ausgang direkt betroffen und dürfte daher ein legitimes Interesse daran haben, den Sachverhalt in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Die Aussagen des Beschuldigten – soweit er solche überhaupt tätigte – sind dementsprechend mit einer angemessenen Vorsicht zu würdigen.

3.2 Sowohl der Geschädigte [REDACTED] als auch die weiteren zur Sache befragten Personen – [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] – wurden im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen als Zeugen einvernommen und standen damit unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB, was ihre Glaubwürdigkeit grundsätzlich erhöht. Aus den Akten weist sodann nichts darauf hin, dass die einvernommenen Personen ein besonders gelagertes Interesse an einer Verurteilung des Beschuldigten haben könnten (mit Ausnahme von [REDACTED]), gaben sie denn auch zu Protokoll, den Beschuldigten bei fraglichem Vorfall das erste Mal gesehen zu haben (HD act. 20 S. 3, HD act. 23 S. 3, HD act. 25 S. 3, HD act. 27 S. 3). [REDACTED] war als Passantin zufällig vor Ort zugegen und kennt weder den Geschädigten noch die im Weiteren zur Sache befragten Personen (HD act. 23 S. 2 f.). Die Zeugin [REDACTED] hat zur Person des Geschädigten [REDACTED] erklärt, diesen zwar zu kennen, aber nur vom Sehen her als Kunde des Kioskes 'Lollypop' (HD act. 27 S. 3). Auch [REDACTED] erklärte, den Geschädigten zu kennen, dies primär geschäftlich, aber gut mit ihm auszukommen (HD act. 25 S. 3). Damit sind bei den genannten Personen keine hinreichend konkrete Umstände ersichtlich, die geeignet wären, deren allgemeine Glaubwürdigkeit (im Sinne der Motivlage) zu schmälern. Beim Zeugen [REDACTED] ist dies zwar insofern einzuschränken, als sein Aussageverhalten den Verdacht aufkommen lässt, er würde wie der Beschuldigte und der Geschä-

digte [REDACTED] etwas verheimlichen wollen (vgl. nachstehenden Absatz sowie Ziff. 6.4 nachstehend). Immerhin kann jedoch ausgeschlossen werden, dass [REDACTED] den Beschuldigten zu Unrecht belasten wollte. Er war es nämlich, der das entlastende Video (ND 6 act. 14) für die Untersuchung in Kenntnis des Inhaltes zur Verfügung gestellt hat (HD act. 35 S. 4).

Schliesslich ist hinsichtlich des Geschädigten [REDACTED] darauf hinzuweisen, dass sich dieser nicht als Privatkläger konstituiert hat (ND 6 act. 3 S. 1), ein allfälliges finanzielles Interesse an einer Verurteilung des Beschuldigten mithin ausscheidet. Allerdings ist aus der bei den Akten liegenden Video-Aufzeichnung (ND 6 act. 14; vgl. nachstehend) klar ersichtlich, dass [REDACTED] mit dem Beschuldigten, welchen er nicht zu kennen vorgibt (ND 6 act. 5 S. 2 Frage 10 und HD act. 20 S. 3), kommunizierte und somit mit ihm in irgendeiner Weise zu tun gehabt haben musste. Dieser Umstand und die Tatsache, dass es zur vorliegend relevanten Auseinandersetzung gekommen war, anlässlich welcher [REDACTED] sogar eine Metallstange behändigte, lassen auf einen schwerwiegenden Konflikt schliessen, der seinen Anfang nicht erst in einem Geschehen, wie es in der Anklage umschrieben ist, genommen haben kann. Auch wenn über diesen Konflikt nichts weiter bekannt ist, ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass darin ein Motiv (etwa Rache und/oder Selbstschutz) für eine falsche Aussage liegen könnte, zumal sowohl [REDACTED] als auch der Beschuldigte hierzu keine Angaben machen wollten.

4. Über das gemäss Anklage erste Zusammentreffen des Beschuldigten mit dem Geschädigten – bevor es zur angeblichen Flucht des Geschädigten und die auf Video festgehaltene Szene gekommen ist – liegen nur die Aussagen des Geschädigten selbst und jene des Beschuldigten vor.

4.1 Der Beschuldigte schwieg weitestgehend zu dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt betreffend Drohung. Was der Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme explizit bestritt, war der Vorwurf, dass er den Geschädigten zu irgend einem Zeitpunkt mit einem Messer bedroht haben soll. Im Übrigen machte der Beschuldigte während der Untersuchung und auch anlässlich der heutigen Verhandlung keine weiteren Aussagen zum Anklagevorwurf. Zum Verhältnis zum Geschädigten [REDACTED] befragt, genauer, ob er letzteren kenne, erklärte der Be-

schuldigte, dazu nichts sagen zu können, er wisse es nicht genau (ND 6 act. 8 S. 1 Frage 6).

4.2 Der Geschädigte [REDACTED] gab in der polizeilichen Einvernahme vom 28. Oktober 2014 zu Protokoll, dass er vor dem Kiosk 'Lollypop' gestanden sei. Der Beschuldigte sei auf der gegenüberliegenden Strassenseite gestanden. Der Beschuldigte sei in der Folge über die Strasse gegangen und auf ihn zugekommen. Er habe ein Messer in der Hand gehalten. Der Beschuldigte habe sodann links am Gürtel einen Pfefferspray getragen. Auf die Frage, wann der Beschuldigte das Messer hervor genommen habe, erklärte [REDACTED], dass der Beschuldigte das Messer mit dem ersten Schritt, den dieser auf die Strasse gemacht habe, aus der Hosentasche hervor genommen habe. Es sei ein grosses Klappmesser mit einem schwarzen Griff und grauer Klinge mit einer Gesamtlänge von ca. 20 cm und einer Klingenlänge von ca. 12 cm gewesen. Dass es ein Klappmesser gewesen sei, habe er deshalb gewusst, weil er es gesehen und gehört habe. Der Beschuldigte habe auf die entsprechende Vorrichtung gedrückt und dann habe es laut geklungen, es habe 'paackk' gemacht und das Messer habe sich aufgeklappt. Als der Beschuldigte das Messer geöffnet habe, sei dieser ca. fünf bis sechs Meter von ihm entfernt gewesen. Er sei äusserst aggressiv und entschlossen gewesen, das Messer einzusetzen, habe jedoch keine konkreten Stichbewegungen gemacht. Er habe in aggressivem Ton auf Deutsch geredet, weshalb er – der Geschädigte – ihn nicht verstanden habe. Er habe nur verstanden, dass er – der Beschuldigte – zwei Kollegen anrufen würde, die in zwei Stunden dorthin kommen würden (ND 6 act. 5 S. 2-5). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. November 2014 bestätigte [REDACTED] die bei der Polizei deponierten Aussagen im Wesentlichen und führte ergänzend aus, der Beschuldigte sei auf ihn zugekommen, wie wenn er ihn kennen würde (HD act. 20 S. 4 ff.).

4.3 Mangels sachdienlicher Aussagen des Beschuldigten verbleibt hinsichtlich des Anfangsgeschehens einzig die Würdigung der Aussagen des Geschädigten [REDACTED]. Diese erscheinen für sich betrachtet zunächst grundsätzlich glaubhaft. Der Geschädigte schilderte den Geschehensablauf stringent, seine Aussagen weisen keine offenkundigen Übertreibungen oder Widersprüche auf. Sie sind teilweise

zurückhaltend. Ohne nach dem genauen Erscheinungsbild respektive der Art des Messers gefragt worden zu sein, konkretisierte der Geschädigte von sich aus, dass es sich um ein grosses Klappmesser gehandelt habe. Auch seine Schilderung, dass er sich sicher sei, dass es sich bei dem Gegenstand in der Hand des Beschuldigten um ein Messer gehandelt habe, weil er es gesehen und gehört habe, erreicht einen gewissen Detaillierungsgrad. Allerdings stellt es ein Warnsignal dar, dass der Geschädigte nicht nur angebliche Wahrnehmungen berichtete, sondern auch wissen wollte, dass der Beschuldigte entschlossen gewesen sei, das Messer einzusetzen. Sodann ist festzuhalten, dass der Sachverhalt sehr einfach ist. Spielraum für nicht stimmige Aussagen besteht wenig. Angesichts der Geräuschkulisse an der zur Tatzeit belebten Langstrasse und dem Abstand zwischen dem Geschädigten und dem Beschuldigten – hat dieser nach der Darstellung des Geschädigten doch stets einige Meter betragen – erscheint es ausserdem zumindest zweifelhaft, ob das Geräusch eines sich aufklappenden Messers unter diesen Umständen tatsächlich wahrnehmbar sein kann. Sodann ist von Bedeutung, dass der Beginn der Auseinandersetzung gemäss Schilderung des Geschädigten wenig plausibel ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Beschuldigte ohne den geringsten Anlass aggressiv auf den Geschädigten zugehen sollte. Selbst wenn man von einer Verwechslung des Geschädigten durch den Beschuldigten ausginge, wird der geschilderte Tathergang nicht verständlicher, hätte sich der Irrtum doch relativ schnell aufgeklärt. Gerade in diesem Kontext ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Behauptung völlig unglaubhaft ist, der Beschuldigte und der Geschädigte hätten sich im Vorfeld nicht gekannt. In diesem Lichte betrachtet, ist nicht auszuschliessen und erscheint sogar wahrscheinlich, dass der Geschädigte den Beginn der Auseinandersetzung aus nicht bekannten Gründen verschleiern will. Auf seine Darstellung kann somit nicht abgestellt werden.

Diese Einschätzung wird sodann durch das übrige Beweisergebnis gestützt, was nachfolgend unter Berücksichtigung der weiteren Umstände – insbesondere der Videoaufnahme, welche das weitere Geschehen im Hof des Kiosks 'Lollypop' aufgezeichnet hat – aufzuzeigen sein wird. In diesem Kontext wird auf die weiteren Aussagen des Geschädigten [REDACTED] einzugehen sein (vgl. Ziffer 8.2 nachstehend).

5. Zum Geschehen beim Hinterhof des Kiosks 'Lollypop' liegen neben den Aussagen des Geschädigten Zeugenaussagen von [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] vor. Ferner befindet sich die bereits mehrfach erwähnte Aufnahme einer Überwachungskamera, welche auf den Hinterhof gerichtet ist, bei den Akten (ND 6 act. 14).

5.1 [REDACTED] äusserte sich gegenüber der Polizei vor Ort am Tage des Geschehens dahingehend, dass sie nicht gross Angaben machen wolle und mit der Sache nichts zu tun haben wolle. Gleichentags gab sie telefonisch über das Geschehen Auskunft, wollte indes nicht persönlich zur polizeilichen Einvernahme erscheinen – dies unter anderem deshalb, weil sie nicht wolle, dass ihre Adresse im Rapport aufgeführt werde (ND 6 act. 1 S. 3 f.). Ihre am Telefon gemachten und im Rapport nur zusammengefasst wiedergegebenen Aussagen zur Sache können nicht herangezogen werden, da nicht ersichtlich ist, wie und auf welche Fragen hin sie zustande gekommen sind. Auch die Vollständigkeit des zusammenfassenden und wohl auf das (nach Auffassung des Rapportierenden) Wesentliche beschränkten Rapportes ist unklar.

5.2 Am 24. November 2014 wurde [REDACTED] von der Staatsanwaltschaft als Zeugin zur Sache befragt. Die Zeugin schilderte das Geschehen wie folgt: Sie sei auf der Langstrasse unterwegs gewesen, als sie von einem Mann überholt worden sei. Er sei ziemlich schnell an ihr vorbeigerannt, weshalb sie gemerkt habe, dass 'da jemand Panik habe'. Dieser Mann sei dann vor ihr nach dem Kiosk 'Lollypop' in eine Seitenstrasse eingebogen. Als sie dort, wo der Geschädigte eingebogen sei, vorbei gekommen sei, sei der Geschädigte bereits mit einer ziemlich grossen Eisenstange in der Hand vor einem Auto gestanden. Sie sei weiter gegangen, weil ihr schon klar gewesen sei, dass da noch jemand kommen würde. Sie habe jemanden hinter sich rennen gehört. Dieser Mann sei dann auf dem Trottoir vor der Seitenstrasse stehengeblieben. Er habe ein Messer in der Hand gehabt und habe damit herumgefuchelt. Weiteres konnte sie nicht sehen, da sie weitergegangen sei und von der späteren Position aus nichts mehr habe sehen können. Auf die Frage, wie gross das Messer gewesen sei, erklärte die Zeugin [REDACTED], dass sie dies nicht sagen könne, sie könne auch

nicht sagen, um was für ein Messer es sich gehandelt habe. Sie habe es einfach blitzen gesehen. Auf Ergänzungsfrage des Beschuldigten, woran sie gesehen habe, dass der Geschädigte Panik gehabt habe, erklärte die Zeugin, dass es die Geschwindigkeit gewesen sei, mit der er an ihr vorbeigerannt sei. Er habe sich immer umgedreht. Und dann habe sich der Geschädigte bewaffnet. Natürlich sei es seltsam, dass er in eine Sackgasse gelaufen sei, aber dies spreche vielleicht auch für Panik. Sie habe sich aber auch gefragt, weshalb dort eine Eisenstange gewesen sei. Vielleicht sei es auch eine Falle gewesen. Sie habe die Polizei benachrichtigt, weil der eine ein Messer und der andere eine Stange gehabt habe. Auf die Frage des Einvernehmenden, ob sie sich zu 100 % sicher sei, dass der Beschuldigte ein Messer in der Hand gehalten habe, erklärte die Zeugin "Ja, zu 99 %. Ich hätte sonst nicht angerufen. Ich sah etwas in seiner Hand blitzen, vielleicht blitzte etwas anderes." (HD act. 23 S. 3 ff.).

5.3 Der Verteidiger des Beschuldigten wies im Rahmen der Hauptverhandlung zurecht darauf hin, dass verschiedene Aussagen der Zeugin [REDACTED] aufgrund der Gegebenheiten vor Ort sowie der im Recht liegenden Videoaufnahme nicht dem tatsächlich Geschehenen entsprechen können. Nach der Wahrnehmung der Zeugin haben sich der Geschädigte, der Beschuldigte und sie selbst auf derselben Seite der Langstrasse befunden. Diese Darstellung widerspricht jener des Geschädigten. Zudem ist auf der im Recht liegenden Videoaufnahme klar zu erkennen, dass der Beschuldigte die Langstrasse direkt gegenüber dem Kiosk 'Lollypop' überquerte (ND 6 act. 14, 14:44:11). Die Anklage selbst stützt sich diesbezüglich denn auch auf die Darstellung, wie sie der Geschädigte geäußert hat und welche insoweit durch die Video-Aufnahme bestätigt wird. Unbesehen der Frage nach der Existenz des Messers ist der Videoaufnahme sodann lediglich ein normales Gestikulieren des Beschuldigten, indessen in keiner Weise ein 'Fuchteln' zu entnehmen. Zum Messer, was die Zeugin beim Beschuldigten gesehen haben will, ist zu sagen, dass aufgrund der Art und Weise, wie sich die Zeugin zur Frage des Messers äusserte, fraglich erscheint, ob sie dieses tatsächlich selbst *direkt* wahrgenommen hat, oder ob es sich bloss um eine Interpretation eines 'Blitzens' innerhalb einer als bedrohlich empfundenen Situation handelte. Die Zeugin erklärte mehrfach, dass sie etwas habe 'blitzen' sehen – zuletzt verbunden

mit dem Zusatz "Vielleicht blitzte etwas anderes". Die Zeugin gab damit selber zu, dass es sich um eine Interpretation handelte. Sie hatte nämlich einen Gegenstand in der Hand des Beschuldigten gesehen, den sie aufgrund der weiteren Umstände, insbesondere dass dieser Gegenstand das Licht reflektierte respektive 'blitzte', wie es eine Klinge tun würde, als Messer interpretiert hatte. Von einer direkten Wahrnehmung berichtete sie nichts, obwohl sie sich sehr sicher war, es sei ein Messer gewesen. Ob dieser Gegenstand nun tatsächlich ein Messer – oder möglicherweise auch bloss das Mobiltelefon des Beschuldigten – gewesen ist, lässt sich aufgrund der Aussagen der Zeugin nicht rechtsgenügend erstellen, zumal – wie weiter oben dargetan – selbst Aussagen, bei denen sie klar und ohne Unsicherheiten aussagte, auf Grund der Video-Aufzeichnung eindeutig unzutreffend sind. Immerhin gibt es keinen Anlass daran zu zweifeln, dass sie etwas blitzen sah.

In diesem Lichte betrachtet muss ebenso die Aussage gewürdigt werden, der erste Mann, der an ihr vorbeigerannt sei, habe Panik gehabt. Diese Aussage ist auf Grund der Aussage der Zeugin selber sinngemäss eine rein subjektive Wertung der Tatsache, dass dieser Mann – mutmasslich der Geschädigte [REDACTED] – an ihr vorbeigerannt und sich immer umgedreht habe, was jedoch viele Gründe haben konnte.

6.1 [REDACTED] führte in seiner polizeilichen Einvernahme aus, dass er von seinem Büro aus durch die Überwachungskamera gesehen habe, wie [REDACTED] in den Hinterhof der Langstrasse 80 gelaufen sei. Er sei von einem Mann verfolgt worden, welcher ein Messer in der Hand gehabt habe. Das Messer sei noch zugeklappt gewesen. Er, [REDACTED], sei dann raus gelaufen und habe sich zum Kiosk 'Lollypop' begeben. Er sei dabei ca. zwei Meter am Täter vorbei gelaufen. Um die Person mit dem Messer beobachten zu können, sei er zwei bis drei Mal in den Kiosk rein und wieder hinaus gegangen. Er habe festgestellt, dass [REDACTED] von diesem Mann bedroht werde. Danach gefragt, anhand von was er dies festgestellt habe, erklärte [REDACTED] dass der Blick [des Beschuldigten] immer starr auf [REDACTED] gerichtet gewesen sei. Ausserdem habe er geschrien. Dann habe er [der Beschuldigte] mit dem Handy telefoniert. Auf Deutsch habe der Beschuldigte dann zu [REDACTED]

☒ gesagt 'um fünf Uhr komme ich nochmals hierher mit anderen Leuten'. ■■■■ habe dann die Polizei angerufen. Da ■■■■ nicht gut Deutsch könne, habe er, ■■■■ mit der Polizei telefoniert. Auf die Frage, ob sich diese beiden Männer kennen würden, erklärte ■■■■ dies nicht zu wissen. Zu dem Messer befragt, erklärte ■■■■, dass es sich um ein Klappmesser gehandelt habe. Die Klinge habe er nicht sehen können, weshalb das Messer habe zugeklappt sein müssen. Der Beschuldigte habe das Messer während der Zeit, als er ihn durch die Kamera gesehen habe, stets in der Hand gehabt und auch dann als er, ■■■■, rausgekommen sei. Auf die Frage, ob er die Klinge einmal gesehen habe, antwortete ■■■■ "Nein, ich nicht." Er sei sich aber zu 90 % sicher, es sei wohl ein Klappmesser gewesen. Danach gefragt, ob der Beschuldigte Anstalten gemacht habe, auf den Geschädigten loszugehen, erklärte ■■■■ dass dies, als ■■■■ im Hinterhof gewesen sei, eher weniger der Fall gewesen sei. Es seien drei Autos im Hinterhof gewesen. Wären diese nicht dort gewesen, wäre der Beschuldigte wohl auf den Geschädigten losgegangen. Da diese Autos aber dort gestanden seien, habe man nicht so gut angreifen können. Auf die Frage, wie ■■■■ gewirkt habe, meinte der Zeuge, er sei verängstigt gewesen (ND 6 act. 6 S. 2 bis 4).

6.2 Wie ■■■■ ausführte, beobachtete er die Situation anfangs durch die Aufnahme der Überwachungskamera. Bereits dann will ■■■■ gesehen haben, dass der Beschuldigte ein Messer in der Hand gehalten habe. Wie nachfolgend noch darauf zurückzukommen sein wird, ist auf der Aufnahme indes nicht zu erkennen, dass der Beschuldigte zu diesem Zeitpunkt überhaupt irgendeinen Gegenstand in der Hand gehalten hat. Dass ■■■■ bereits aufgrund des Bildes der Kamera gesehen habe, dass der Beschuldigte ein noch zugeklapptes Klappmesser in den Händen gehalten haben soll, kann damit nicht der Wahrheit entsprechen. Vielmehr muss es sich auch hier um eine Interpretation handeln, dies umso mehr, als seine Aussagen und die Aussagen der Zeugin ■■■■, wenn man sie als direkte Wahrnehmungen ansehen würde, nicht in Einklang gebracht werden können. Der Zeuge ■■■■ führte nämlich aus, die Klinge sei eingeklappt gewesen, was jedoch das Blitzen ausschliessen würde, welches ■■■■ gesehen hat und wovon auszugehen ist. Dass ■■■■ bzw. eine unbekannte Drittperson (vgl. nachstehend Ziff. 6.3) allenfalls ein Handy mit einem

Messergriff (bei eingeklappter Klinge) hätte verwechseln können, ist ohne Weiteres möglich.

6.3 In seiner Zeugeneinvernahme vom 28. November 2014 erklärte ■■■■ dass er von seinem Büro aus lautes Geschrei im Hinterhof des Kiosks 'Lollypop' gehört habe. Er habe dann vom Bildschirm im Büro aus gesehen, dass der Geschädigte und der Beschuldigte ca. vier bis fünf Meter auseinander gestanden seien und zwischen ihnen wohl ein Konflikt bestanden habe. Daraufhin sei er via Innenhof in den Kiosk 'Lollypop' gegangen. Er, der Zeuge ■■■■ habe gesehen, dass der Beschuldigte in seiner rechten Hand einen Gegenstand gehalten habe, den er immer wieder mit seiner Hand verdeckt habe. Der Gegenstand sei schwarz oder dunkelbraun gewesen. Als er, ■■■■, in den Kiosk hineingegangen sei, habe einer der anwesenden Kunden gesagt, 'Achtung, er hat ein Messer in der Hand'. Auf Frage des Einvernehmenden hin, ob er habe erkennen können, um was für einen Gegenstand es sich gehandelt habe, sagte ■■■■ aus, dass er dies nicht direkt habe erkennen können, nur durch Interpretation. Er habe den Gegenstand als Klappmesser interpretiert, da er vom Büro aus gesehen habe, dass der Beschuldigte mit der Hand gefuchelt habe und weil ihm der Kunde im Kiosk gesagt habe, dass es sich um ein Messer handle (HD act. 25 S. 4 ff.). Im Rahmen der Zeugeneinvernahme erwähnte ■■■■, dass der Geschädigte eine Eisenstange in den Händen gehalten habe. Er, ■■■■ gehe aufgrund des Videos davon aus, dass der Beschuldigte deshalb nicht in den Innenhof gegangen sei, weil sich der Geschädigte mit einer Stange bewaffnet habe (HD act. 25 S. 6).

Der Kunde, der ■■■■ auf das Messer aufmerksam gemacht habe, wurde nicht ausfindig gemacht.

6.4 Vorab festzuhalten ist, dass ■■■■ im Vorfeld der Zeugeneinvernahme das bei den Akten befindliche Video gesichtet hat. Er gestand in der staatsanwaltlichen Einvernahme sodann ein, nicht ein Messer, sondern einen Gegenstand gesehen zu haben, welchen er als Messer interpretiert habe. Neu machte er sodann geltend, ein Kunde im Kiosk – wie erwähnt konnte dieser seitens der Untersuchungsbehörde nicht ausfindig gemacht werden – habe gesagt, dass der Beschuldigte ein Messer auf sich habe. Dass der Geschädigte im Hof eine Eisen-

stange in den Händen gehalten habe, hatte [REDACTED] anlässlich der polizeilichen Einvernahme noch mit keinem Wort erwähnt. Angesichts dessen, dass [REDACTED] nach eigener Aussage das Mobiltelefon vom Geschädigten entgegengenommen hat, mithin direkt neben ihm gestanden hat, wie dies auch auf der Videoaufnahme ersichtlich ist, erstaunt es, dass [REDACTED] erstmals anlässlich der Zeugeneinvernahme von dieser Eisenstange berichtet hat, muss ihm deren Vorhandensein fraglos auch bereits bei der polizeilichen Einvernahme bewusst gewesen sein, was keine Nebensächlichkeit ist. Wenig glaubhaft erscheint ferner, dass der Zeuge – obschon er zumindest zeitweise selbst im Hof zugegen war und offensichtlich reges Interesse am Geschehen hatte – nicht verstanden haben soll, um was es bei der Auseinandersetzung tatsächlich ging. Seine Erklärung, wonach er das Gesprochene nicht verstanden habe, weil er mehr auf die Situation als solche konzentriert gewesen sei und deshalb die Worte nicht aktiv aufgenommen habe (HD act. 25 S. 8), überzeugt wenig. Vielmehr erscheint es so, als sowohl der Zeuge [REDACTED] wie auch der Geschädigte und der Beschuldigte selbst, aus Gründen, über welche nichts bekannt ist (und die nicht Gegenstand des Verfahrens sind), keine Aussagen über den Inhalt der Auseinandersetzung machen wollten.

Dass [REDACTED] bei seinen Depositionen eher zu spekulativen Interpretationen als zur Wiedergabe von Tatsachen neigte, zeigt sich zunächst daran, dass er zu wissen glaubte, dass der Beschuldigte auf den Geschädigten wohl deshalb nicht losgegangen sei, weil im Hinterhof Autos gestanden hätten. Was die Frage der Existenz des Messers betrifft, ist ferner zu sagen, dass [REDACTED] (wie [REDACTED]) kein Messer gesehen, sondern dessen Vorhandensein nur aus den Umständen abgeleitet bzw. interpretiert hat. Sofern [REDACTED] geltend machte, der Geschädigte sei verängstigt gewesen, so ist nicht ersichtlich, woraus er diesen Eindruck gewonnen hat. Die Möglichkeit der Fehlinterpretation einer allgemeinen, aus der Situation heraus nachvollziehbaren Aufregung kann nicht ausgeschlossen werden, zumal das mehrfach erwähnte Video (wie noch zu zeigen sein wird) im Gegenteil nahe legt, dass der Geschädigte gerade nicht verängstigt war. Auf die Aussagen von [REDACTED] kann somit gesamthaft betrachtet hinsichtlich des relevanten und umstrittenen Sachverhaltes nicht abgestellt werden.

7.1 Den Aussagen der Zeugin [REDACTED] ist vorzuschicken, dass sie nach dem eingeklagten Vorfall von der Polizei nicht einvernommen wurde. Die Zeugin [REDACTED] wurde am 16. März 2015 – und damit über vier Monate nach dem Tatgeschehen – zur Sache befragt. So erklärte die Zeugin denn auch einleitend, dass der Vorfall schon lange Zeit her sei und sie sich deshalb nicht mehr an alles genau erinnern könne. Sie sei zum Zeitpunkt des Vorfalles im Kiosk am Arbeiten gewesen und habe dann plötzlich ein Geschrei gehört. Es habe nach einem Streit geklungen. Sie sei neugierig geworden und habe in Richtung der Eingangstüre des Kiosks geschaut. Dann habe sie den Geschädigten gesehen. Er habe einen Stock aus Holz oder Eisen senkrecht nach oben gehalten. Der Geschädigte und der Beschuldigte hätten miteinander auf Spanisch oder sonst einer Sprache gesprochen. Sie habe dann ein Messer in der Hand des Beschuldigten gesehen. Soweit sie sich erinnern könne, habe der Beschuldigte das Messer immer mit dem gestreckten Arm nach unten am Bein gehalten. Soweit sie sich erinnern könne, habe er seine Hand mit dem Messer ein paar Male auch nach vorne geschwungen. Danach gefragt, ob es bei ihrem Kiosk öfters zu solchen Vorfällen komme, erklärte die Zeugin, dass dies oft passiere, da die Dominikaner sehr oft Streit hätten und sich der Dominikaner-Club gleich nebenan befinde. Es komme denn auch öfters vor, dass Messer im Spiel seien. Zum Aussehen des Messers befragt, erklärte die Zeugin, sich bezüglich des Messers nicht mehr genau erinnern zu können. Es könne sein, dass der Griff des Messers schwarz gewesen sei. Auf entsprechende Frage des Einvernehmenden erklärte die Zeugin, dass es – so viel sie noch wisse – kein Klappmesser gewesen sei. Die Klinge des Messers sei ca. 8 cm lang gewesen (HD act. 27 S. 4 bis 6). Danach gefragt, wie es dazu gekommen sei, dass [REDACTED] sie als weitere Zeugin des Vorfalls gemeldet habe, erklärte die Zeugin [REDACTED] dass [REDACTED] neben diesem Mann mit dem Stock in der Hand gewesen sei; dies aber nicht während des Vorfalls, sondern danach, als die Polizei eingetroffen sei. [REDACTED] und sie hätten über den Vorfall geredet, denn sie denke, dass [REDACTED] gewusst habe, dass sie das Messer gesehen habe. Er habe sie nämlich gefragt, ob sie das Messer gesehen habe, was sie bejaht habe (HD act. 27 S. 7). Vom Einvernehmenden darauf hingewiesen, dass der Zeuge [REDACTED] in seiner Einvernahme zu Protokoll gegeben habe, dass das Messer zuge-

klappt gewesen sei, erklärte die Zeugin, dass sie sich – wie sie schon zu Beginn gesagt habe – nicht sicher sei. An der Langstrasse würden sehr viele Sachen passieren und es sei daher möglich, dass sie die Vorfälle verwechsle. Sie sei sich aber zu 100 % sicher, dass der Beschuldigte ein Messer in der Hand gehabt habe (HD act. 27 S. 8 f.).

7.2 Bei der Würdigung der Aussagen der Zeugin [REDACTED] gilt es neben den Aussagen an sich insbesondere auch die weiteren Umstände zu berücksichtigen. Zwischen dem fraglichen Vorfall und der Zeugeneinvernahme vergingen rund vier Monate, welche Zeitdauer für das Auftreten von Gedächtnislücken und -fehlern erheblich ist. Sodann muss vorliegend beachtet werden, dass die Zeugin selbst zu Protokoll gegeben hat, dass es rund um besagte Örtlichkeit des Öfteren zu vergleichbaren Vorfällen komme, was hinsichtlich der Möglichkeit von Verwechslungen gerade im Hinblick auf den Zeitablauf seit dem Geschehen relevant ist. Diesbezüglich gibt die Zeugin denn auch verschiedentlich zu Protokoll, dass es möglich sei, dass sie die Vorfälle verwechsle. Die Zeugin zeigt sich dennoch überzeugt, ein Messer in der Hand des Beschuldigten gesehen zu haben. Ob dieses nun ein zugeklapptes Klappmesser oder ein offenes Messer mit einer Klingenlänge von ca. 8 cm, wie zuvor zu Protokoll gegeben, gewesen sein soll, möchte sich die Zeugin zuletzt nicht mehr festlegen. Fraglich hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Beobachtungen der Zeugin [REDACTED] erscheint in diesem Zusammenhang, ob sie auch ein zugeklapptes Klappmesser ohne Weiteres als solches hätte erkennen können. Dies umso mehr, als sie in den Händen des Geschädigten einen 'Stock aus Eisen oder Holz' wahrgenommen haben will, obwohl der Geschädigte anhand der Videoaufnahmen ganz offenkundig eine Stange aus Metall hielt und eine Verwechslung mit einem Stock aus Holz ausgeschlossen ist. Daraus ergeben sich unweigerlich Zweifel, wie detailliert die Zeugin das Geschehen tatsächlich hat beobachten können bzw. ob ihre Aussagen nicht ein völlig anderes Geschehen betreffen. Was die Zeugin von ihrem Standort aus überhaupt in der Lage gewesen war zu beobachten – die Verteidigung bringt diesbezüglich ins Feld, die Fenster des Kioskes seien wie aus den eigereichten Fotos ersichtlich bereits zum Tatzeitpunkt uneinsehbar verklebt gewesen (HD act. 63 S. 21) – lässt sich nicht mit letzter Gewissheit feststellen. Nach eigener Aussage war die Zeugin während

des Geschehens im Kiosk am Arbeiten und bediente während dieser Zeit Kunden. Dass die Zeugin genauere Beobachtungen hat machen können als der Zeuge ■■■■ erscheint wenig wahrscheinlich, da er sich ganz auf das Geschehen hat konzentrieren können, das Geschehen mithin auch aus verschiedenen Perspektiven beobachtet hat, zum Schluss aber eingestehen musste, dass es letztlich insbesondere die Aussage eines Kunden im Kioskes war, die ihn den Gegenstand als Messer interpretieren liess. Ferner ist zu berücksichtigen ist, dass die Zeugin sowohl nach dem fraglichen Geschehen wie auch im Vorfeld ihrer Einvernahme mit dem Zeugen ■■■■ über den Vorfall gesprochen hat und es für den Zeugen ■■■■ offenkundig insbesondere von Interesse gewesen ist, ob ■■■■ ein Messer beim Beschuldigten gesehen hat. Eine (wenn auch unbewusste) Beeinflussung von ■■■■ durch ■■■■ kann nicht ausgeschlossen werden.

Auf Grund einer Gesamtwürdigung der Aussagen der Zeugin ■■■■ kann bestenfalls davon ausgegangen werden, dass sie irgendeine Auseinandersetzung gesehen hat, bei der ein Messer und ein möglicherweise hölzerner Stock im Spiel waren. Ob dies jedoch mit dem vorliegenden Fall etwas zu tun hat, bleibt schon allein auf Grund der Aussagen der Zeugin ■■■■ selber vollständig unklar. Dass die Zeugin sehr wahrscheinlich von einem andern Vorfall sprach, wird noch dadurch unterstrichen, dass sie als einzige (und entgegen der Videoaufzeichnung) berichtete, der Beschuldigte sei in den Kiosk gekommen und habe etwas gekauft oder gefragt. Sodann gab die Zeugin entgegen der Video-Aufnahme und entgegen sämtlichen anderen Aussagen zu Protokoll, der Beschuldigte habe einen weissen Pullover getragen. Schliesslich beschrieb sie den Beschuldigten als mager (HD act. 27 S. 4), was angesichts der eher sportlichen Figur des Beschuldigten zum Tatzeitpunkt ebenfalls darauf hindeutet, dass sie über einen anderen als den eingeklagten Vorfall berichtete.

8.1 In den Akten befinden sich Aufnahmen zweier Überwachungskameras, wobei hinsichtlich des Anklagesachverhalts nur die Aufnahme mit Blickwinkel vom Hinterhof Richtung Langstrasse von Interesse ist (ND 6 act. 14). Die Aufnahme zeigt was folgt: Der Geschädigte biegt in lockerem Laufschrift von der Langstrasse in den Hinterhof ein und verschwindet aus dem Blickwinkel der Kamera. Im

Hinterhof ist ein Personenwagen parkiert. In der Reflexion des hinteren Fahrzeugfensters ist erkennbar, dass sich der Geschädigte zielgerichtet auf eine Örtlichkeit im Hof hinbewegt und etwas vom Boden aufliegt. Wenige Sekunden später ist der Geschädigte wieder im Blickwinkel der Kamera und hält eine Eisenstange und einen weiteren Gegenstand in den Händen. Den zweiten Gegenstand – es handelt sich dabei um einen schwarzen, ca. 10 cm hohen zylinder- respektive dosenförmigen Gegenstand – versucht der Geschädigte auf das Heck des Personenwagens zu stellen. Der Gegenstand rollt vom Kofferraum des Autos zu Boden. Der Geschädigte hebt den Gegenstand auf und hält diesen fortan in der einen, die Metallstange in der anderen Hand. Im Hintergrund erkennt man, wie der Beschuldigte gemächlichen Schrittes die Langstrasse hin in Richtung Hof überquert und auf dem Trottoir vor dem Hinterhof stehen bleibt. Diverse Fussgänger passieren den Gehsteig unmittelbar vor respektive hinter dem Beschuldigten, ohne dass einer davon sichtbar auf Distanz zum Beschuldigten gehen würde. Der Beschuldigte steht im Licht, der Hof dagegen im Schatten. Aufgrund der Lichtverhältnisse lässt sich der Beschuldigte bisweilen nur schwer erkennen. Der Geschädigte bewegt sich aus dem Innenhof in Richtung des Beschuldigten zu, wobei er den dosenförmigen Gegenstand schüttelt und die Eisenstange hin und her schwingt. Seiner Gestik nach scheint der Geschädigte mit dem Beschuldigten zu sprechen. Der Beschuldigte dreht sich vom Geschädigten ab, der Geschädigte geht dem Beschuldigten hinterher, immer noch besagten Gegenstand schüttelnd. Die beiden scheinen sich zu unterhalten. Der Geschädigte dreht sich um und läuft langsam zurück in den Innenhof, der Beschuldigte bleibt auf dem Trottoir vor dem Innenhof stehen. Eine Frau passiert den Geschädigten und läuft aus dem Innenhof hinaus, wobei sie ca. 1.5 Meter am Beschuldigten vorbeigeht. Der Beschuldigte bewegt sich auf der Langstrasse weg vom Eingang des Innenhofes und verschwindet aus dem Bild. Ein Mann geht ruhigen Schrittes aus dem Innenhof hinaus. Eine Frau kommt aus dem Innenhof hinaus und spricht mit dem Geschädigten. Eine andere Frau kommt dazu und beginnt das Tor zum Innenhof zu schliessen. Der Geschädigte hält die Eisenstange gegen das Tor und stösst es wieder zurück, so dass es offen bleibt. Der Beschuldigte nimmt einen Gegenstand aus der Hosentasche – es ist trotz der schlechten Bildqualität offensichtlich ein Mobil-

telefon – und tippt darauf herum. Eine Frau scheint einen Mann aus dem Innenhof am Beschuldigten vorbei zu geleiten. Der Beschuldigte reagiert nicht darauf und ist weiterhin mit dem Gegenstand in seinen Händen beschäftigt. Nun nimmt der Geschädigte ein Mobiltelefon hervor und gibt es einer neben ihm stehenden Frau, welche eine Nummer zu wählen und dann zu telefonieren scheint. Ein Mann läuft unmittelbar am Beschuldigten vorbei, geht in den Innenhof und übernimmt das Mobiltelefon des Geschädigten. Aufgrund der vorgehenden Aussagen handelt es sich bei diesem Mann wohl um [REDACTED]. Der Beschuldigte gestikuliert und klatscht in die Hände, danach quert er die Langstrasse und bleibt auf der gegenüberliegenden Trottoirseite stehen. Eine weitere männliche Person kommt vom Innenhof her zum Geschädigten, die zwei unterhalten sich. Der Beschuldigte – immer noch auf der gegenüberliegenden Strassenseite stehend – beginnt wegzurennen, der Geschädigte und die weiteren drei sich im Innenhof befindlichen Personen bewegen sich schnellen Schrittes aus dem Innenhof hinaus in die Richtung, in welche der Beschuldigte gerannt ist. Bevor der Geschädigte den Innenhof ganz verlassen hat, wirft er einen Gegenstand zu Boden. Eine der Frauen bewegt sich sehr zielstrebig auf diesen Gegenstand hin, hebt ihn auf, verdeckt ihn mit einem Schal und geht in den Innenhof zurück. Eine männliche Person kommt ebenfalls zum Innenhof zurück, nimmt die am Auto lehrende Eisenstange und verschwindet aus dem Bild.

Auf dem gesamten Video ist kein einziges Mal zu erkennen, dass der Beschuldigte ein Messer in den Händen halten würde. Trotz der schlechten Bildqualität kann sogar zweifelsfrei und positiv festgestellt werden, dass er zu keinem Zeitpunkt ein Messer in der Hand hatte. Das wird zusätzlich dadurch gestützt, dass es sehr augenfällig und auch umständlich gewesen wäre, wenn der Beschuldigte mit einem mutmasslich recht grossen Messer in der Hand das Handy aus der Hosentasche genommen und daran – immer noch mit dem Messer in der Hand – manipuliert hätte. Dasselbe gilt für das gut sichtbare Klatschen, bei dem ein Messer hinderlich und auf jeden Fall gut sichtbar gewesen wäre.

Sodann ergibt sich aus dem Video zwar eine konfliktbeladene Situation, in welcher der Beschuldigte mit dem Geschädigten kommunizierte. Drohende Handlung

gen des Beschuldigten sind jedoch keine erkennbar, insbesondere kein Fuchteln und kein Entgegenstrecken eines Messers oder eines anderen Gegenstandes. Ebenso gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass der Geschädigte verängstigt sein könnte. Vielmehr ist zu Beginn der Aufnahme zu sehen, wie er eher locker in den Hinterhof joggt und zielgerichtet eine Eisenstange behändigt. Es kann keine Rede davon sein, dass der Geschädigte gehetzt und panisch in den Hof geflohen sei und eine nur zufällig herumliegende Stange aufgehoben habe.

8.2 Der äussere Geschehensablauf im Hof steht aufgrund der Videoaufnahme fest. Vor diesem Hintergrund gilt es, die seitens des Geschädigten ██████ getätigten, noch nicht beleuchteten Aussagen zu würdigen. Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme erwähnte ██████ mit keinem Wort, selbst eine Eisenstange behändigt zu haben. Im Gegenteil: Er gab explizit zu Protokoll, unbewaffnet gewesen zu sein und deshalb keine Möglichkeit gehabt zu haben, sich gegen den Beschuldigten zur Wehr zu setzen (ND 6 act. 5 S. 6 Frage 57). Die Behändigung der Eisenstange verschwieg ██████ ferner auch, als er vom Einvernehmenden gefragt wurde, weshalb der Beschuldigte ihm nicht näher gekommen sei. ██████ gab diesbezüglich lediglich zu Protokoll, dies sei darum gewesen, weil weitere Leute dazugekommen seien (ND 6 act. 5 S. 4 Frage 37). Erst anlässlich seiner Zeugeninvernahme erklärte ██████ nachdem er vom Einvernehmenden wiederum explizit danach gefragt worden war, ob er etwas unternommen habe, damit der Beschuldigte ihm nicht näher komme, dass er auf dem Parkplatz eine Metallstange gefunden habe (HD act. 20 S. 8). Dass ██████ diese Metallstange nicht zufällig im Hinterhof gefunden, sondern zielgerichtet behändigt hat, erhellt aufgrund des im Recht liegenden Videos ohne Weiteres. Er wusste, wo sich besagter Gegenstand im Hof befindet. Sodann kann davon ausgegangen werden, dass er bei derselben Örtlichkeit im Hof auch den zweiten Gegenstand an sich genommen hat. Bei diesem zweiten Gegenstand muss es sich bei lebensnaher Betrachtung um einen Pfefferspray gehandelt haben. So würde denn auch das Schütteln dieses Gegenstandes – wie es der Geschädigte mehrmals getan hat – einen Sinn ergeben. Seinem Erscheinungsbild nach entsprach der Spray sodann etwa jenem Gegenstand, welchen ██████ am Gürtel des Beschuldigten gesehen haben will. Dass ██████ nicht nur deshalb in den Hinterhof gegangen ist, um vom Beschuldigten zu-

rückzuweichen (ND 6 act. 5 S. 5, HD act. 20 S. 5), sondern vielmehr, um sich selber zu bewaffnen, ist aufgrund der Bildaufnahmen offenkundig.

Ferner wurde der Geschädigte in der Zeugeneinvernahme vom 14. November 2014 gefragt, ob es nicht so gewesen sei, dass er den Beschuldigten in einen Hinterhalt gelockt habe und ihn dort mit einer Stange und einer weiteren Waffe, nämlich einem Pfefferspray, bedroht habe. Der Geschädigte erklärt, dass er nicht einen Pfefferspray, sondern eine Schachtel mit Ricola Bonbons in der Hand gehalten habe (HD act. 20 S. 15). Auch diese Aussage ist offensichtlich falsch und belegt, dass der Geschädigte keine glaubhaften Aussagen machte. Eine Schachtel Ricola Bonbons wäre nicht vom Heck des Fahrzeuges gerollt. Vor allem würde es aber keinen Sinn machen, vor dem angeblich bedrohlich auftretenden Beschuldigten eine Schachtel Bonbons zu schütteln. Zusammenfassend steht aufgrund der im Recht liegenden Videoaufnahme fest, dass der Geschädigte das Geschehen, wie es sich im Hof abgespielt hat, in den wesentlichen Punkten nicht nur unglaubhaft, sondern nachgewiesenermassen falsch geschildert hat. Auf seine Aussagen kann nicht abgestellt werden.

9. Der Beschuldigte wurde nach einer kurzen Flucht unmittelbar nach dem eingeklagten Vorfall verhaftet. Dabei stellte die Polizei fest, dass er keine Waffen und keine gefährlichen Gegenstände mit sich führte (ND 7 act. 1 S. 2). Dass der Beschuldigte auf seiner Flucht irgendwelche Gegenstände weggeworfen hätte, ist nicht ersichtlich und wurde auch von niemandem berichtet oder rapportiert. Auch daraus muss geschlossen werden, dass er kein Messer mit sich geführt hatte.

10. Im Sinne eines starken Indizes, das das bereits feststehende Beweisergebnis zusätzlich noch stützt, ist auf den Umstand hinzuweisen, dass auf besagter Videoaufnahme nicht direkt beteiligte und auch völlig unbeteiligte Dritte zu sehen sind, die am Beschuldigten völlig unauffällig und ruhig vorbei gehen. Es sind keine aufgeregten oder verängstigten Personen zu sehen, die vor ihm flüchten oder die Strassenseite wechseln würden oder dergl. mehr.

11. Nicht stichhaltig ist das Argument, dass mehrere Zeugen – darunter [REDACTED] [REDACTED] eine völlig unbeteiligte Person – sich hinsichtlich der Existenz

des Messers schwerlich allesamt irren können. Zum einen werden entsprechende Aussagen durch das objektive Beweismittel der Videoaufnahme widerlegt. So dann hätte die Polizei ein Messer beim Beschuldigten vorfinden müssen oder es hätte jemand sehen müssen, dass er das Messer weggeworfen hat. Zum andern ergeben die verschiedenen Aussagen, in denen ein Messer vorkommt, gerade nicht ein stimmiges Bild im Sinne eines sich aus Indizien zusammengefügt Mo-
saiks. Vielmehr sind die Aussagen jeweils nicht nur für sich betrachtet unglaub-
haft, sie widersprechen auch einander im eigentlichen Kerngeschehen, insb. hin-
sichtlich der Frage, ob das Messer ein Klappmesser war und ob die Klinge sicht-
bar war.

12.1 Zusammengefasst ergibt sich, dass sich der Anklagesachverhalt nicht erstel-
len lässt, was zu einem Freispruch führt.

12.2 Obwohl es unter diesen Umständen nicht mehr notwendig ist, so kann den-
noch positiv festgehalten werden, dass sich der eingeklagte Sachverhalt nicht nur
nicht erstellen lässt, sondern dass er sich auch mit Sicherheit nicht so zugetragen
hat, wie es dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfen wird.

III. Rechtliche Würdigung

1. Mehrfache Sachbeschädigung

1.1 Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten in Ankla-
gesachverhalt 1.a) (HD, ND 3 bis 5) in rechtlicher Hinsicht als Sachbeschädigung
im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB. Diese Würdigung des relevanten Sachverhal-
tes (welcher in der Anklage umschriebene Nebenumstände wie das Werfen von
Kissen nicht umfasst; vgl. HD act. 63 S. 3) ist zutreffend und wird auch von der
Verteidigung nicht beanstandet (vgl. HD act. 63 S. 29).

1.2 Unter Hinweis auf die Gründe, aus welchen sich der Beschuldigte im Mass-
nahmenzentrum Uitikon befunden hat, beruft sich die Verteidigung auf das Vorlie-
gen eines übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes (HD act. 63 S. 29).

Das Bundesgericht hat sich mit der Frage der Rechtmässigkeit der vorübergehenden Unterbringung des Beschuldigten im Massnahmenzentrums Uitikon (MZU) in seinem Entscheid vom 18. Februar 2014 eingehend befasst und kam zum Schluss, dass die Einweisung des Beschuldigten in die geschlossene Abteilung des MZU auf sachfremden Gründen beruht hat und im Widerspruch mit den als verletzt gerügten verfassungsmässigen Rechten des Beschuldigten gestanden hat (BGer. 6B_85/2014 Erw. 5.4.).

Lehre und Praxis anerkennen gewisse, im Strafgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelte, "übergesetzliche" bzw. "ausserstrafgesetzliche" Rechtfertigungsgründe. Dazu gehören namentlich notstandsähnliche Rechtfertigungsgründe wie die "rechtfertigende Pflichtenkollision", das "notstandsähnliche Widerstandsrecht" bzw. die "Wahrung berechtigter Interessen". Voraussetzung zur erfolgreichen Anrufung dieser notstandsähnlichen Rechtfertigungsgründe – auf solche scheint sich die Verteidigung berufen zu wollen – ist indes regelmässig, dass zuvor der Rechtsweg beschritten und ausgeschöpft worden ist (vgl. dazu etwa BGE 129 IV 6 Erw. 3.3 m.w.H.).

Der Beschuldigte wollte mit der ihm vorgeworfenen Verhaltensweise nach eigenen Angaben die Entlassung aus dem MZU erreichen. Er sei damals überzeugt davon gewesen, zu Unrecht inhaftiert worden zu sein (HD act. 18 S. 6 f., HD act. 29 S. 5, Prot. S. 6 und 8).

1.3 Wie dem Entscheid des Bundesgerichtes zu entnehmen ist, verfügte die Jugendanwaltschaft die vorsorgliche Unterbringung des Beschuldigten in eine geschlossene Einrichtung am 19. November 2013. Am 21. November 2013 wurde der Beschuldigte in die geschlossene Abteilung des MZU eingewiesen. Die dagegen seitens des Beschuldigten erhobenen Rechtsmittel waren in letzter Instanz erfolgreich. Dem Beschuldigten standen die legalen Mittel, um sich gegen den Freiheitsentzug zur Wehr zu setzen, zur Verfügung. Damit liegt kein Rechtfertigungsgrund vor, wie ihn die Verteidigung geltend macht. Auch andere Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte ist folglich der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2. Hinderung einer Amtshandlung

2.1 Die Staatsanwaltschaft qualifiziert das in Anklagesachverhalt 1.c.) (ND 7) umschriebene Verhalten des Beschuldigten als Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB.

2.2 Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung des seitens des Beschuldigten vollumfänglich anerkannten Sachverhalts rügt der Verteidiger die diesbezügliche Rechtsprechung unter Hinweis auf den Grundsatz der Straffreiheit der Selbstbegünstigung (act. 63 S. 26 f.).

2.3 Das Bundesgericht hat sich im von der Verteidigung zitierten Entscheid BGE 124 IV 127 (Erw. 3.bb) eingehend zur Frage der Strafbarkeit der Flucht in Zusammenhang mit einer Strafverfolgung und dem Grundsatz der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung auseinandergesetzt, weshalb sich weitergehende Ausführungen dazu erübrigen. Angesichts der klaren bundesgerichtlichen Rechtsprechung sowie des Umstands, dass der vorliegende Sachverhalt keinerlei Besonderheiten aufweist, aufgrund welcher eine vertiefte Auseinandersetzung geboten erschiene, ist das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten in Einklang mit genannter Rechtsprechung als Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB zu qualifizieren.

2.4 Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich, weshalb der Beschuldigte der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig zu sprechen ist.

IV. Strafzumessung

1. Ausgangspunkt für die Strafzumessung ist gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB die schwerste vom Beschuldigten begangene Tat. Anhand der schwersten Tat ist zunächst der Strafraumen zu ermitteln und innerhalb diesem eine Einsatzstrafe festzusetzen. In einem zweiten Schritt ist die Einsatzstrafe unter Einbezug aller anderen Straftaten zu einer Gesamtstrafe zu erhöhen, wobei den jeweiligen Umständen Rechnung zu tragen ist (BGer Entscheid 6B_460/2010 vom 4. Februar 2011

Erw. 3.3.4 mit Hinweisen). Gemäss Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zu-
messung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

2.1 Die Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, welche mit einer
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wurde mehr-
fach begangen. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die vom Beschuldigten be-
gangene Hinderung einer Amtshandlung nur mit einer Geldstrafe (bis zu 30 Ta-
gessätzen) bestraft werden kann.

2.2 Sodann ist zu prüfen, ob Strafmilderungsgründe vorliegen:

2.2.1 Gemäss Aktengutachten war zu keinem Zeitpunkt eine Einschränkung der
Einsichts- oder der Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten gegeben (vgl. HD
act. 31/7 S. 74 f.). Dieser Einschätzung widersprechende Hinweise liegen nicht
vor. Mithin ist von einer vollen Schuldfähigkeit auszugehen.

2.2.2 Weiter ist zu prüfen, ob eine Milderung im Sinne von Art. 48 StGB hinsicht-
lich der begangenen Sachbeschädigungen vorzunehmen ist. Ausgangspunkt da-
für ist, dass der Beschuldigte im MZU faktisch inhaftiert worden ist. Dabei handel-
te es sich nicht um eine an sich korrekte Inhaftierung, die sich nachträglich als
unbegründet herausgestellt hätte (wie z.B. bei angeordneter Untersuchungshaft
eines verdächtigen, jedoch unschuldigen Beschuldigten). Vielmehr hielt das Bun-
desgericht zu diesem Freiheitsentzug fest, dass die Einweisung des Beschuldig-
ten in die geschlossene Abteilung des MZU, welche einen schweren Eingriff in
seine Persönlichkeits- und Freiheitsrechte darstellte, auf sachfremden Gründen
beruhte (BGer. 6B_85/2014 Erw. 5.4.). Das heisst nichts anderes, als dass es
sich um einen willkürlichen – durch das Verhalten des Beschuldigten nicht im Ge-
ringsten provozierten – Freiheitsentzug handelte, und dies über mehrere Monate
hinweg.

In diesem Kontext ist insbesondere zu prüfen, ob eine Strafmilderung nach lit. a
Ziff. 2, lit. b oder lit. c von Art. 48 StGB in Frage kommt. Der Strafmilderungsgrund
der ernsthaften Versuchung (welcher vor allem, aber nicht zwingend nur auf Se-
xualdelikte Anwendung findet) ist schon deshalb nicht anwendbar, weil er auf Fäl-

le zugeschnitten ist, in denen die geäusserten Interessen von Täter und Geschädigtem gleichlaufend und nicht entgegengesetzt sind (vgl. die Beispiele in BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER, Art. 48 N 21 f.).

Das Verhältnis der Strafmilderungsgründe der schweren Bedrängnis und der entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung (lit. a Ziff. 2 und lit. c) ist noch nicht restlos geklärt. Aus der Lehre könnte man den Schluss ziehen, dass die "schwere Bedrängnis" in notstandsähnlichen Situationen zur Anwendung gelangt, während die "entschuldbare heftige Gemütsbewegung" der Notwehr angenähert ist bzw. in Situationen zum Zuge kommt, die der Geschädigte selber verursacht hat. Mithin ist vorliegend zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 48 lit. c StGB gegeben sind (wobei teilweise auch die Kriterien bezüglich der "schweren Bedrängnis" herangezogen werden können; vgl. sinngemäss BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER, Art. 48 N 27).

Der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. c StGB ist u.a. gegeben, wenn der Täter durch eine ungerechte Reizung zutiefst aufgewühlt wurde. Eine spontane Reaktion kann als Reaktion des Täters in Frage kommen. Notwendig ist dies jedoch nicht. Wenn der Täter – wie erwähnt – zutiefst aufgewühlt war, genügt dies. Zu berücksichtigen ist sodann, ob das mit der Tat verfolgte Ziel in einem Missverhältnis zur begangenen Rechtsgutsverletzung steht und daher als moralisch verwerflich anzusehen ist (BSK StGB I-WIPRÄCHTIGER, Art. 48 N 13 zur "schweren Bedrängnis" und N 23). Schliesslich ist auch die in diesem Fall besondere Situation zu berücksichtigen, dass die Provokation in einem Freiheitsentzug bestand, also wie bei einem Dauerdelikt nicht eine einzige Handlung darstellte, sondern bis zur Entlassung permanent andauerte.

Die Inhaftierung des Beschuldigten war – wie erwähnt – ein schwerer Eingriff in seine Persönlichkeits- und Freiheitsrechte. Es handelte sich um einen von vornherein und für den Beschuldigten erkennbar willkürlichen Akt, welcher sich erschwerend über eine lange Zeit hinzog. Dass darin der Grund für die Sachbeschädigungen des Beschuldigten lag, kann ihm nicht nur nicht widerlegt werden, sondern erscheint nachvollziehbar und glaubhaft, weshalb davon auszugehen ist. Sodann ist der genannte Freiheitsentzug ein schweres Unrecht, in welchem eine

Reizung bzw. Provokation über mehrere Monate hinweg zu erkennen ist, die die davon betroffene Person ohne Zweifel zutiefst aufwühlen kann. In diesem Lichte betrachtet erscheinen die Handlungen des Beschuldigten nicht als moralisch verwerflich. Vielmehr hätte angesichts der Situation, in welcher sich der Beschuldigte befand, sich wohl manch ein unbescholtener Bürger zu Handlungen der Gegenwehr hinreissen lassen. Sodann steht das Ziel des Beschuldigten, das sehr hohe, ideelle Gut seiner individuellen Freiheit ganz oder zumindest teilweise wieder zu erlangen, in keinem Missverhältnis zu seinen Straftaten, die einen rein materiellen Schaden verursachten. Der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. c StGB ist mithin gegeben.

2.3 Der theoretische Strafraum liegt somit bei (nur) Geldstrafe von einem Tagessatz bis zu 4 ½ Jahren Freiheitsstrafe zusammen mit einer Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen, wobei vorliegend kein Anlass besteht, den ordentlichen Rahmen von maximal 3 Jahren Freiheitsstrafe für die begangenen Sachbeschädigungen zu verlassen (BGE 136 IV 63, Erw. 5.8). Wie nachfolgend erläutert wird, ist für die begangenen Sachbeschädigungen eine Geldstrafe auszufällen. Hinsichtlich der für die Hinderung einer Amtshandlung auszusprechenden Strafe kommt daher das Asperationsprinzip zur Anwendung. Es ergibt sich ein faktischer Strafraum von einem Tagessatz bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe (Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 49 Abs. 1 StGB).

Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind auch bei der Festlegung der konkreten Strafe erhöhend resp. mindernd zu werten.

3.1 Innerhalb des massgeblichen Strafraums ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei der Richter das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen hat. Das Verschulden wird dabei nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit dieser nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB). Für die Zuweisung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unter-

scheiden. Bei der Tatkomponente sind das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolges, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweggründe des Beschuldigten zu beachten. Sodann sind für das Verschulden auch das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens bedeutsam (DONATSCH et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, 18. Auflage, Zürich 2010, Art. 47 N 11). Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (DONATSCH et al., a.a.O., Art. 47 N 14).

3.2 Obschon keine eigentliche Handlungseinheit gegeben ist, rechtfertigt sich vorliegend im Hinblick auf die Festlegung der Einsatzstrafe eine gesamthafte Beurteilung der im Massnahmenzentrum Uitikon begangenen Sachbeschädigungen, sind die für die Strafzumessung relevanten Umstände doch bei allen einzelnen Ereignissen hinsichtlich Vorgehen, Motivation etc. im Wesentlichen dieselben.

4.1 Bezüglich der objektive Tatschwere der Sachbeschädigungen ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte einen erheblichen, im hohen vierstelligen Bereich liegenden Schaden verursacht hat. Zudem delinquierte er über einen Zeitraum von rund einem Monat hinweg. Unter diesem Aspekt wiegt das Verschulden des Beschuldigten nicht mehr leicht und würde (für alle Sachbeschädigungen zusammen) eine Einsatzstrafe von 150 Tagessätzen rechtfertigen.

4.2 In subjektiver Hinsicht ist zunächst auf die vorstehenden Ausführungen zum Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. c StGB hinzuweisen. Wenn der Gutachter ausführt, die Handlungsmotivation des Beschuldigten sei in einer Persönlichkeitsstörung begründet (vgl. dazu etwa HD act. 31/7 S. 75), so lässt er die vorliegend besondere Situation des widerrechtlichen Freiheitsentzuges ausser Acht. Sein Ziel war berechtigt und lag nicht darin, anderen Schaden zuzufügen, sondern darin, das Ende der ungerechtfertigten Inhaftierung zu erzwingen. Die Mittel dazu waren zwar verboten, im vorliegenden Kontext jedoch auch ohne psychiatrische Diagnose verständlich. Die Tatsache, dass der Täter über längere Zeit Sachbeschädigungen beging, wird sodann dadurch relativiert, dass auch seine

Inhaftierung längere Zeit dauerte, wobei die eingeklagten Handlungen während einer deutlich kürzeren Zeit begangen wurden als der Freiheitsentzug andauerte. Auf Grund dieser Umstände muss die Strafe massiv auf 75 Tagessätze gesenkt werden.

5.1 Das Geständnis des Beschuldigten, die ihm vorgeworfenen Sachbeschädigungen begangen zu haben, ist lediglich marginal zu seinen Gunsten zu werten, standen Täterschaft, Tat und weitgehend auch der Schaden doch von allem Anfang an aufgrund der Umstände fest, weshalb das diesbezügliche Eingeständnis des Beschuldigten zu keiner wesentlichen Erleichterung der Untersuchung geführt hat und mit einer Reduktion von 5 Tagessätzen zu veranschlagen ist.

5.2 Strafmindernd wirkt sich die seitens der Verteidigung sinngemäss vorgebrachte vorverurteilende Berichterstattung der Medien aus. Dazu ist zum einen zu sagen, dass der Beschuldigte insofern wenig zu dieser unverhältnismässig ausführlich und lang geführten Berichterstattung beigetragen hat, als dass seine Person – nicht die ihm vorliegend vorgeworfenen Delikte – von medialem Interesse gewesen sind. Weshalb der Beschuldigte in den Fokus der Medien gelangt ist, ist hinlänglich bekannt, weshalb auf eine diesbezügliche Darstellung der Geschehnisse verzichtet wird. Die Berichterstattung erfolgte sodann nicht nur unverhältnismässig ausführlich, sondern auch massiv vorverurteilend. Diesbezüglich kann auf die Ausführungen der Verteidigung hinsichtlich der Berichterstattung im "Blick" verwiesen werden (HD act. 63 S. 29). Nur beispielhaft ist ausserdem auf den Live-Ticker von "20 Minuten" anlässlich der heutigen Hauptverhandlung zu verweisen, in dem es wörtlich hiess *"Im Gericht wird eine Aufnahme einer Überwachungskamera gezeigt. Darauf sieht man, dass Carlos sein Opfer bedroht"* (<http://www.20min.ch/adapticker/index.tmpl?&livetickerid=17358>), obwohl eine Bedrohung gerade nicht ersichtlich ist. Diese massive und lang andauernde Vorverurteilung wiegt schwer und ist entsprechend stark strafmindernd zu berücksichtigen.

Das Verschulden des Beschuldigten in Bezug auf die Sachbeschädigungen lässt sich insgesamt als leicht qualifizieren, weshalb es sich auch unter Berücksichti-

gung der weiteren genannten Faktoren rechtfertigt, die Strafe auf 30 Tagessätze Geldstrafe festzusetzen.

6. Bei der Wahl der Sanktionsart ist darauf hinzuweisen, dass eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in absoluten Ausnahmefällen ausgefällt werden kann (Art. 40 StGB) und – wie aufgrund der bereits erstandenen Haft noch zu zeigen sein wird – sich die Frage vorliegend gar nicht stellt, ob eine Geldstrafe allenfalls nicht vollzogen werden könnte (Art. 41 Abs. 1 StGB). Es ist daher eine Geldstrafe zu verhängen.

7. Bei der Geldstrafe, welche für die Hinderung einer Amtshandlung festzusetzen ist, ist zu berücksichtigen, dass für ein äusserst schweres Verschulden nur eine Strafe von maximal 30 Tagessätzen vorgesehen ist. Vorliegend wiegt das Verschulden in objektiver Hinsicht leicht. Die Flucht vor der Polizei fand über eine nicht allzu lange Strecke von ca. 600 Metern statt (Kreuzung Langstrasse/Hohlstrasse bis Kreuzung Engelstrasse/Kanzleistrasse; ND 7 act. 1). Weitergehendes renitentes Verhalten ist nicht bekannt und auch nicht Gegenstand der Anklage. Dafür erscheint eine Einsatzstrafe von 10 Tagessätzen angemessen. Sodann ist auf der subjektiven Seite zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte mit den (Straf-) Behörden einschlägig negative Erfahrung gemacht hatte. Ausserdem konnte sich der einschlägig prominente Beschuldigte bei einer Konfliktsituation vorstellen, dass er primär verdächtigt werden würde. Eine aus der Situation heraus spontane Flucht erscheint nachvollziehbar. Zu berücksichtigen bei der Motivation des Beschuldigten ist in diesem Kontext, dass es ihm primär um den Selbstschutz und nicht um die Schmälerung der staatlichen Autorität ging. Ganz leicht strafmindernd sind hier auch die Umstände gemäss Ziff. 5.1 und 5.2 vorstehend zu berücksichtigen. Es ergibt sich somit eine angemessene Strafe von 5 Tagessätzen. Da jedoch zusammen mit der Geldstrafe für die Sachbeschädigungen eine Gesamtstrafe zu bilden ist, und dafür die beiden Strafen nicht kumuliert, sondern nach dem Asperationsprinzip zu verbinden sind, ist die Geldstrafe von 30 Tagessätzen um drei Tagessätze zu erhöhen, was zu einer Geldstrafe von insgesamt 33 Tagessätzen führt.

8.1 Bezüglich der persönlichen Verhältnisse und des Vorlebens des Beschuldigten lässt sich den Akten, insbesondere dem aktuellen Gutachten, im Wesentlichen Folgendes entnehmen: Der Beschuldigte ist am 21. September 1995 in Paris geboren und zunächst bei seiner Mutter und seinen zwei älteren Halbgeschwistern aufgewachsen. Wegen der häufigen Abwesenheit der Mutter hat die damals 13-jährige Halbschwester die Betreuung des Beschuldigten übernehmen müssen und ist vom Beschuldigten bis zu seinem siebten Lebensjahr als "Mami" bezeichnet worden. Zu dem in Zürich wohnhaften Vater hat der Beschuldigte etwa zweimal im Monat Kontakt gehabt. Im Jahr 1999 ist der Beschuldigte zusammen mit seiner Mutter und den Halbgeschwistern zum Vater nach Zürich gezogen. Die familiäre Situation hat sich geändert, als die beiden Halbgeschwister aufgrund eines Streits ausgezogen sind. Der Beschuldigte hat in der Folge zwei bis drei Nächte pro Woche bei seiner zu jener Zeit 17-jährigen Halbschwester in deren Angestelltenzimmer gewohnt. Im Jahr 2002, bis dahin hat der Beschuldigte zur Hauptsache bei seiner Halbschwester gewohnt, ist der Beschuldigte zum Vater zurückgekehrt. Der Vater, von Beruf Architekt, hat im Jahr 2009 sein erstes Haus gebaut, während die Mutter sich als Marktfahrerin teils in Frankreich, teils in der Schweiz aufgehalten hat. Die familiäre Situation hat sich problematisch gestaltet. Zwischen den Eltern ist es zu Beziehungskonflikten gekommen, dies verbal, aber auch körperlich. Ab dem Jahr 2005, der Beschuldigte ist zu diesem Zeitpunkt 10-jährig gewesen, nahm eine eigentliche Odyssee von verschiedensten Unterbringungen seinen Anfang. Als Gründe für die vielen Aufenthaltswechsel wurden massive Verhaltensauffälligkeiten des Beschuldigten in der Schule und fehlgeschlagene Platzierungen bzw. fehlende geeignete Platzierungsmöglichkeiten genannt. Im Jahr 2006 hat der Vater aus Angst vor den Schlägen seines Sohnes die Polizei gerufen. Die damals empfohlene Medikation des Beschuldigten mit Ritalin ist am Widerstand der Mutter gescheitert, nach Errichtung einer Beistandschaft für den Beschuldigten hat sich dieser selbst einer Medikation verweigert. Es folgten diverse weitere Aufenthalte in den verschiedensten Einrichtungen. Was die schulische Entwicklung des Beschuldigten betrifft, so wird im Gutachten festgehalten, dass sich der Beschuldigte auf dem Niveau der dritten oder vierten Primarschule befindet. Körperlich wird der Beschuldigte als gesund eingestuft, wobei aber auf

die Diagnose des starken ADHS hingewiesen wird. In einem jugendpsychiatrischen und jugendpsychologischen Bericht vom 16. September 2011 ist von weiteren psychischen Beeinträchtigungen des Beschuldigten die Rede. Ferner wird ein schwerwiegender Suizidversuch durch Selbstintoxikation aufgeführt.

8.2 Der Strafregisterauszug des Beschuldigten weist zwei Verurteilungen auf, wobei bei beiden noch das Jugendstrafrecht zur Anwendung gekommen ist. Diese zwei Verurteilungen sind vorliegend im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen, da die Entfernungsfristen gemäss Art. 369 Abs. 1 lit. d StGB noch nicht verstrichen sind, diese Urteile dem Beschuldigten deshalb nach wie vor entgegenzuhalten sind (Art. 369 Abs. 7 StGB). Demgemäss wurde der Beschuldigte am 8. November 2012 vom Bezirksgericht Zürich wegen schwerer Körperverletzung, Unterlassen der Nothilfe, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, mehrfacher Drohung, Vergehen gegen das Waffengesetz, mehrfacher Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und mehrfacher Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einem Freiheitsentzug von 9 Monaten sowie einer Busse von Fr. 100.– verurteilt. Die Jugendanwaltschaft See/Oberland verurteilte ihn mit Datum vom 26. September 2013 wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zu einem Freiheitsentzug von 14 Tagen (HD act. 40/2).

8.3 Der Beschuldigte wohnt heute bei seinem Vater in Zürich und lebt von Sozialhilfe. Über Vermögen verfügt der Beschuldigte nicht, hat aber auch keine Schulden. Eine Berufsausbildung hat er keine absolviert. Zu seinen Zukunftsplänen erklärt der Beschuldigte, dass er einen Schulabschluss machen und seinen Sport weiter betreiben wolle (HD act. 31/7 S. 4 ff. und 36 f., HD act. 18 S. 9 ff., HD act. 29 S. 7 ff., HD act. 40/5). Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte zum Islam konvertiert ist (Prot. S. 7 f.).

8.4 Die schweren, durchaus deliktsrelevanten Lebensumstände des Beschuldigten in seiner Jugend sind in etwa gleich strafmildernd zu würdigen wie seine Vorstrafen strafferhöhend zu würdigen sind. Es bleibt deshalb bei einer Geldstrafe von 33 Tagessätzen.

9.1 Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 Erw.6).

9.2 Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigte ist – wie bereits erwähnt – zu sagen, dass er keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sondern von Sozialhilfe lebt und über kein Vermögen verfügt. Angesichts der finanziellen Verhältnisse erweist sich ein Tagessatz in der Höhe von Fr. 30.– als angemessen.

10. Der Beschuldigte befand sich vom 28. Oktober 2014 bis zum 21. April 2015, mithin 176 Tage, in Haft. Der Anrechnung dieser 176 Tage steht nichts entgegen, weshalb die Geldstrafe von 33 Tagessätzen im Sinne von Art. 51 StGB als erstanden gilt.

V. Vollzug

1. Über den Vollzug (bzw. die theoretische Vollziehbarkeit) der durch Haft vollständig erstandenen Strafe ist aus strafregisterrechtlichen Gründen gleichwohl zu befinden.

2.1 Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die günstige Prognose wird vermutet, wenn der Beschuldigte innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat nicht zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von min-

destens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt wurde (Art. 42 Abs. 2 StGB). Bei der Beurteilung der Frage, ob die für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges erforderliche Voraussetzung des Fehlens einer ungünstigen Prognose vorliegt, ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tatumstände einzubeziehen sind (DONATSCH/FLACHSMANN/HUG/WEDER, Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 42 N 1 f.).

2.2 Obschon in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges erfüllt sind – der Beschuldigte wurde noch nicht zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt (act. 40/2) – kann ihm angesichts seiner Vorstrafen keine günstige Prognose attestiert werden. So äussert sich denn auch das Gutachten zur Legalprognose wenig zuversichtlich. Danach besteht beim Beschuldigten eine hohe allgemeine prognostische Belastung, eine besondere prognostische Belastung besteht hinsichtlich den Delikten Drohung, Sachbeschädigungen, Angriff, Tätlichkeiten und allenfalls auch Körperverletzungen (HD act. 31/7 S. 90).

3.1 Die Verteidigung rügt in diesem Zusammenhang, dass dem Gutachter die sehr umfangreichen Vollzugsakten nicht vorgelegt worden seien. Diese hätten den Vollzug der Massnahme samt all den positiven Veränderungen des Beschuldigten gezeigt. Sodann habe der Gutachter keine Möglichkeit erhalten, zum ebenfalls positiven Führungsbericht des Gefängnisses Dietikon Stellung zu nehmen. Zugunsten des Beschuldigten sei deshalb anzunehmen, dass sich die vom Gutachter festgestellte "hohe allgemeine prognostische Belastung" unter Einbezug des Führungsberichtes sowie die Annahme eines "sehr hohen" Rückfallrisikos aus gegenwärtiger Sicht nicht mehr rechtfertige (HD act. 63 S. 30-32).

3.2 Den genannten Bericht berücksichtigend, ist dem Verteidiger zu folgen, dass der Beschuldigte in der neueren Vergangenheit – für seine Verhältnisse – gewisse Fortschritte erzielt hat. So ist dem Führungsbericht des Gefängnisses Limmattal vom 21. April 2015 zu entnehmen, dass beim Beschuldigten im Vergleich zu früheren Aufenthalten trotz diverser Verfehlungen eine starke Verbesserung seines Sozialverhaltens und seiner Alltagsbewältigung zu beobachten sei.

Früher sei es jeden Tag zu grösseren Vorfällen gekommen. Auffallend im positiven Sinne sei insbesondere seine Distanz zu physischen Drohungen (HD act. 62a).

Hinzu kommt, dass das vorliegende Verfahren für die Beurteilung der Prognose des Beschuldigten von sehr untergeordneter Bedeutung ist. Hinsichtlich des Hauptvorwurfs der Drohung hat ein Freispruch zu ergehen, die Sachbeschädigungen sind durch ein erhebliches Unrecht seitens des Staates erst provoziert worden und bezüglich der Hinderung einer Amtshandlung liegt nur eine Bagatelle vor.

Positiv - wenn in ihrer Nachhaltigkeit auch noch nicht erprobt - zu werten ist schliesslich die vom Beschuldigten entdeckte Spiritualität, welche ihm Halt geben dürfte, handelt es sich dabei doch um eine von ihm selber akzeptierte Autorität im Gegensatz zur staatlichen Autorität, welche er - nach bundesgerichtlicher Feststellung zu Recht - als unfair erlebt hat.

Gleichwohl bleibt die langjährige und teilweise äusserst schwerwiegende Delinquenz bedeutsam, ebenso wie seine gemäss vorstehend erwähntem Führungsbericht nach wie vor vorhandene und zu seinem deliktischen Verhalten passende Tendenz zu renitentem Verhalten (HD act. 62a). Sodann nicht von der Hand zu weisen sind auch die Schlussfolgerungen des Gutachtens hinsichtlich Legalprognose (HD act. 31/7 S. 90-92); insbesondere weil sie in diesem Punkt unabhängig von der Beurteilung der vorliegend vorgeworfenen Handlungen Bestand haben. Diese Umstände wiegen beim Beschuldigten deutlich schwerer als die durchaus vorhandenen positiven Entwicklungen. Die durch die Haft erstandene Geldstrafe von 33 Tagessätzen zu Fr. 30.- ist in diesem Sinne für vollziehbar zu erklären.

VI. Massnahme

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Anordnung einer ambulanten Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB. Wie dem Gutachten entnommen werden kann, wäre im Hinblick auf die beim Beschuldigten vorliegenden psychischen Störungen für

die Durchführung einer Behandlung ein Zeitraum von mehreren Jahren zu veranschlagen (HD act. 31/7 S. 93). Angesichts der auszusprechenden Strafe verbietet sich die Anordnung einer solchen Massnahme daher bereits aufgrund der fehlenden Verhältnismässigkeit. Überdies verneint der Gutachter die Zweckmässigkeit einer solchen Massnahme, da der Beschuldigte von den mit einer Behandlung einhergehenden Anforderungen überfordert wäre (HD act. 31/7 S. 95). Von der Anordnung einer Massnahme ist damit abzusehen.

VII. Zivilansprüche

1. Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO können Geschädigte ihre aus der Straftat herührenden Zivilansprüche gegen den Beschuldigten als Privatklägerschaft adhäsiionsweise im Strafverfahren geltend machen. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Zivilklage spätestens im Parteivortrag zu beziffern und zu begründen (Art. 123 Abs. 2 StPO). In der Klagebegründung hat die Privatklägerschaft die privatrechtlichen Haftungsgrundlagen darzulegen, soweit diese durch das Strafverfahren nicht offenkundig sind. Insbesondere ist der Schaden zu substantiieren und zu belegen (BSK StPO-DOLGE, Art. 123 StPO N 8). Kommt die Privatklägerschaft ihren Obliegenheiten hinsichtlich Bezifferung und Begründung der Zivilklage nicht oder nicht hinreichend nach, ist diese auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO).
2. Das Massnahmenzentrum Uitikon hat sich rechtsgültig als Privatklägerschaft konstituiert und fordert vom Beschuldigten Schadenersatz im Umfang von Fr. 8'640.– für die begangenen Sachbeschädigungen (HD act. 33/2).
3. Die Verteidigung beantragt primär die Abweisung des Schadenersatzbegehrens aufgrund der rechtswidrigen Inhaftierung des Beschuldigten und des in diesem Zusammenhang gegebenen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes. Darauf, dass vorliegend kein solcher Rechtfertigungsgrund gegeben ist, wurde bereits eingegangen (vgl. Ziff. III.1.3 vorstehend). Im Sinne eines Eventualantrages

vertritt die Verteidigung den Standpunkt, dass hinsichtlich jener Arbeiten, die seitens des Personals des MZU geleistet wurden, ohnehin kein eigentlicher Schaden vorliege, da dem MZU daraus keine zusätzlichen Ausgaben entstanden seien, die Schadensbeseitigung mithin während des normalen Arbeitseinsatzes des Personals erfolgt sei. Ferner sei ein Grossteil der im Übrigen geltend gemachten Forderung nicht belegt (HD act. 63 S. 35 f.).

4. Die Zivilklage wurde von der Privatkülerschaft weder schriftlich im Vorfeld zur Hauptverhandlung noch mündlich anlässlich der Parteivorträge begründet. Zur Hauptverhandlung ist seitens der Privatkülerschaft niemand erschienen (Prot. S. 5). Als Beweismittel liess die Privatkülerschaft zwei Rechnungen von Handwerksbetrieben (HD act. 33/3/4 und 33/6/3) und als 'Material- und Arbeitsrapport' bezeichnete Aufstellungen (HD act. 6 = HD act. 33/3/3, HD act. 33/7/3 und HD act. 33/8/2) einreichen. Ausserdem liegen diverse Journale und Fotodokumentationen vor (vgl. statt vieler HD act. 4 oder ND 4 act. 3 und 6-8). Wie diesen Belegen zu entnehmen ist, beruht die geltend gemachte Schadenssumme zur Hauptsache auf Arbeitsleistungen, welche von Mitarbeitern des MZU erbracht worden sind, sowie aus Kosten für den Ersatz beschädigter Teile des Zelleninventars. Diese letztgenannten Kosten, welche einen nicht unerheblichen Teil der geltend gemachten Schadenssumme ausmachen, blieben weitestgehend unbelegt. Gleiches gilt zumindest teilweise hinsichtlich des geltend gemachten Personalaufwandes. So vermerkt die Privatkülerschaft etwa bezüglich der Sachschadenssumme von Fr. 4'100.- (ND 4 act. 6 S. 3): "Bodenleger Fr. 1'492.20 [...] restlicher Betrag *geschätzte Kosten von vielen Überstunden* diverser Mitarbeiter für Aufräumarbeiten, Raumentfeuchter, Kosten von Matratze und Duvets/Kissen etc." (Hervorhebung hinzugefügt). Sodann wirft die Verteidigung zu Recht die Frage auf, ob der Privatkülerschaft aus dem zusätzlichen Personalaufwanden überhaupt ein ersatzfähiger Schaden erwachsen ist, erhellt aus den eingereichten Unterlagen insbesondere nicht, ob die Arbeitseinsätze ausserhalb der normalen Diensttätigkeit der betreffenden Personen geleistet wurden bzw. ob sie zu einer relevanten Anhäufung von Gleitzeit bzw. Überzeit geführt haben (und wenn ja, in welcher Höhe). Eine Bezifferung des Schadens ist aufgrund der im Recht liegenden Akten nicht mög-

lich, weshalb das Schadenersatzgehren der Privatklägerschaft gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen ist.

VIII. Genugtuung für erlittene Haft

1.1 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass seitens des Beschuldigten keinerlei Schadenersatz für die zu Unrecht erlittene Haft verlangt wurde. Es ist auch nicht ersichtlich, worin ein Schaden bestanden haben sollte, weshalb vorliegend nur die Zusprechung bzw. die Höhe der Genugtuung zu prüfen ist. Der Anspruch wird von Amtes wegen geprüft (Art. 429 Abs. 2 StPO).

1.2 Gemäss Art. 429 lit. c StPO hat die beschuldigte Person bei vollständigem oder teilweisem Freispruch Anspruch auf eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesrecht setzt keinen bestimmten Mindestbetrag fest (Art. 429 Abs. 1 lit. c bzw. 431 StPO). Bei der Ausübung des Ermessens kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln, wobei Art und Schwere der Verletzung massgebend sind. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen einen Grundbetrag von Fr. 200.– pro Hafttag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung rechtfertigen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt. Das Bundesstrafgericht erachtet bei länger andauernder Untersuchungshaft einen Tagessatz von Fr. 100.– als angemessen. Als gesondert zu berücksichtigende genugtuungserhöhende respektive -vermindernde Faktoren sind insbesondere zu nennen: der Grund des Freiheitsentzuges (das vorgeworfene Delikt sowie dessen Schwere), die Haftempfindlichkeit, die Unbescholtenheit (Leumund), das

Verschulden (z.B. ein notorisches deliktisches Verhalten, welches die Inhaftierung geradezu provoziert oder verlängert hat) sowie anderweitige Belastungen aufgrund des Strafverfahrens, etwa aufgrund einer extensiven Medienberichterstattung (vgl. Urteile 6B_506/2015 Erw. 1.3.1., 6B_574/2010 Erw. 2.3., 6B_111/2012 Erw. 4.2, 6B_196/2014 Erw. 1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts SK.2014.3 Erw. 14.1).

2.1 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte allein auf Grund der Vorwürfe bezüglich Sachbeschädigung und Hinderung einer Amtshandlung nicht in Haft genommen worden wäre. Dass er das Verfahren betreffend Drohung (in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise) verursacht hätte, ist nicht ersichtlich.

2.2 Der Beschuldigte befand sich vom 28. Oktober 2014 bis zum 21. April 2015, mithin 176 Tage, in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Unter Berücksichtigung der auszufällenden Geldstrafe von 33 Tagessätzen resultiert eine zu Unrecht erlittene Haft von 143 Tagen. Angesichts der Länge der Haftdauer ist von einem Tagessatz in Höhe von Fr. 100.– bis Fr. 150.– pro zu Unrecht erlittenem Hafttag auszugehen. Als genugtuungserhöhender Faktor ist die schweizweite und eingehende sowie vorverurteilende Berichterstattung der Medien zu werten. Im Übrigen lassen sich keine genugtuungserhöhenden Umstände ausmachen. Insbesondere ist das geringe Verschulden bezüglich Sachbeschädigungen und Hinderung einer Amtshandlung nicht zu berücksichtigen, da diese Taten nicht haftkausal waren. Genugtuungsvermindernd wirkt sich hingegen aus, dass die mit der Haft einhergehende Persönlichkeitsverletzung beim Beschuldigten weniger schwer wiegt als dies bei einem durchschnittlichen zu Unrecht Inhaftierten der Fall wäre. Der Beschuldigte ist ledig und ohne Erwerbstätigkeit, an seinen diesbezüglichen Lebensumständen hat die Haft nichts geändert, weshalb davon auszugehen ist, dass die psychische Belastung während der Inhaftierung geringer ist als bei einem Inhaftierten mit familiären und beruflichen Verpflichtungen. Sodann hat sich der Beschuldigte nicht zum ersten Mal in einer Situation des Freiheitsentzuges befunden. Ferner ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Beschuldigten nicht um einen unbescholtenen Bürger handelt, welcher sich noch nie etwas hätte zu

Schulden kommen lassen. Aufgrund der Berichterstattung im 'Fall Carlos' war dies auch der breiten Öffentlichkeit hinlänglich bekannt. Einen guten Ruf hatte der Beschuldigte mithin nicht zu verlieren. In Nachachtung der vorgenannter Umstände erscheint die Zusprechung einer Genugtuung in der Höhe von Fr. 14'300.- (was Fr. 100.- pro Tag entspricht) angemessen.

3. Schliesslich ist zu prüfen, ob die zuzusprechende Genugtuung mit den Kosten verrechnet werden kann, welche dem Beschuldigten aufzuerlegen sind (Art. 442 Abs. 4 StPO). Art. 442 Abs. 4 StPO sieht vor, dass die Strafbehörden ihre Forderungen aus Verfahrenskosten mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen Strafverfahren verrechnen können. Die Verrechnung nach Art. 442 Abs. 4 StPO kommt namentlich in Betracht, wenn die beschuldigte Person teilweise freigesprochen wird und ihr deshalb Schadenersatz zusteht, sie auf Grund von Schuldsprüchen in andern Punkten aber gleichzeitig Verfahrenskosten zu tragen hat. Nach der Rechtsprechung ist es dem Staat jedoch verwehrt, Genugtuungsansprüche mit der Forderung aus Verfahrenskosten zu verrechnen (vgl. BGE 140 I 246, 251 Erw. 2.6.1; 139 IV 243, 244 f. Erw. 5). Zur Begründung wird nebst dem Gesetzestext die persönliche Natur der Genugtuung hervorgehoben. Tatsächlich ist in Art. 442 Abs. 4 StPO die Rede von "*Entschädigungsansprüche*". Diese Terminologie ist übereinstimmend mit derjenigen von Art. 429 StPO, wobei in Art. 442 Abs. 4 StPO nicht die Rede ist von Genugtuungsansprüchen. Dennoch überzeugt die obgenannte Praxis im Lichte einer kohärenten Rechtsordnung nicht. Wird das Strafurteil rechtskräftig, so wird nicht nur die Genugtuung ausgezahlt. Im selben Moment werden auch allfällige Ansprüche des Staates aus demselben Urteil gegen den Beschuldigten vollstreckbar. Mit anderen Worten kann der Beschuldigte gleichzeitig mit der Auszahlung der Genugtuung für seine Schulden aus dem Strafverfahren betrieben werden. Als Haftungssubstrat kann auch die ausgezahlte Genugtuung herangezogen werden, da sie dannzumal den Regeln des SchKG untersteht und gerade nicht unpfändbar ist, da sie unter keinen der Tatbestände von Art. 92 SchKG (BSK SchKG I-VONDER MÜHLL, Art. 92 N 32) oder Art. 83 Abs. 2 StGB fällt und das SchKG zwar Vorbehalte zu Gunsten anderer Gesetze, nicht jedoch zu Gunsten der StPO vorsieht (Art. 92 Abs. 4 SchKG). Auch die StPO selber bezeichnet Genugtuungsan-

sprüche nicht als unpfändbar. Da das rechtskräftige Urteil ausserdem einen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellt, kann die ausgezahlte Genugtuung sofort nach der Auszahlung mit Arrest belegt werden (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG). Es erscheint indes wenig sinnvoll und letztlich auch nicht im Interesse des Beschuldigten, einerseits die Verrechnung zu untersagen, andererseits aber vorzusehen, dass eine Genugtuung gleich nach ihrer Auszahlung wieder eingetrieben werden kann. Insofern ist davon auszugehen, dass Art. 442 Abs. 4 StPO diesbezüglich lückenhaft ist, wobei die Lücke ohne Nachteil für den Beschuldigten in dem Sinne zu füllen ist, dass auch eine Verrechnung mit Genugtuungsansprüchen möglich ist. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall eine Verrechnung vorzusehen. Davon auszunehmen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung (bzw. der vom Beschuldigten zu leistende Anteil; Art. 135 Abs. 4 StPO, der als Rückzahlungs voraussetzung gesamthaft betrachtet sinngemäss günstige wirtschaftliche Verhältnisse verlangt).

IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Kostentragungspflicht beurteilt sich auf der Grundlage des Grundsatzes, gemäss welchem die Kosten tragen muss, wer sie verursacht hat. Die Pflicht des Beschuldigten, die Kosten im Falle seiner Verurteilung zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO), gründet darauf, dass er durch sein Verhalten die Eröffnung und Durchführung der Strafuntersuchung verursacht hat, und dass er demzufolge deren Kosten tragen muss (BGE 138 IV 248 Erw. 4.4.1). Bei einem Teilfreispruch ist eine quotenmässige Ausscheidung vorzunehmen, wobei die Kosten, die anteilmässig auf den mit dem Freispruch endenden Anklagepunkt entfallen, grundsätzlich auf die Staatskasse zu nehmen sind. Wenn aber die zur Last gelegten und in einem Teilfreispruch mündenden Straftaten in einem engen und direkten Zusammenhang mit den zu einer Verurteilung führenden Delikten stehen und sämtliche Untersuchungshandlungen notwendig waren, sind trotzdem sämtliche Kosten des Verfahrens dem Beschuldigten aufzuerlegen (BSK StPO, DOMEISEN, Art. 426 N 6). Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche zu den Verfahrenskosten zählen, werden in jedem Fall unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Staatskasse genommen. Die beschuldigte Person kann zur Rückerstattung an die Staatskasse

verpflichtet werden, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Der Beschuldigte ist der mehrfachen Sachbeschädigung sowie der Hinderung einer Amtshandlung schuldig zu sprechen, hinsichtlich des Vorwurfes der Drohung ist er freizusprechen. Angesichts der auf die einzelnen Tatvorwürfe entfallenden Untersuchungshandlungen, welche sich weitgehend nicht überschneiden, rechtfertigt es sich, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung zu einem Viertel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Von diesen Untersuchungskosten ausgenommen und vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen sind die Kosten des psychiatrischen Gutachtens sowie die Zeugenentschädigungen. Letztere gründen allein auf dem Tatvorwurf der Drohung. Hinsichtlich der Kosten der Begutachtung ist davon auszugehen, dass ohne den Tatvorwurf der Drohung keine Veranlassung für eine neuerliche Beurteilung des Beschuldigten bestanden hätte. Die Gerichtsgebühr, welche auf Fr. 1'500.– festzusetzen ist, ist dem Beschuldigten dagegen vollständig aufzuerlegen. Diese wäre bei einem Straffall in einzelrichterlicher Kompetenz praxismässig gleich hoch ausgefallen, selbst wenn von Anfang an nur diejenigen Punkte eingeklagt worden wären, in denen ein Schuldspruch erfolgt ist.

3. Rechtsanwalt lic. iur. Marcel Bosonnet ist für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger – entsprechend der eingereichten Honorarnote (act. 65) sowie unter Berücksichtigung seiner Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung der Hauptverhandlung – aus der Gerichtskasse mit Fr. 17'000.– (inklusive 8 % MwSt.) zu entschädigen. Aufgrund des teilweisen Freispruches sind die Kosten der Verteidigung zu drei Vierteln definitiv auf die Staatskasse zu nehmen, im Umfang von einem Viertel (dementsprechend Fr. 4'250.–) bleibt eine Nachforderung gegenüber dem Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ausdrücklich vorbehalten.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB,
 - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB.

Im Übrigen ist der Beschuldigte einer strafbaren Handlung nicht schuldig und wird freigesprochen.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 33 Tagessätzen zu Fr. 30.– (entsprechend Fr. 990.–). Die Geldstrafe wird für vollziehbar erklärt, gilt aber als durch die erstandene Haft (total 176 Tage) verbüsst.
3. Von der Anordnung einer Massnahme wird abgesehen.
4. Die Privatklägerschaft wird mit den erhobenen Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:
 - Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen:
 - Fr. 2'500.00 Gebühr Strafuntersuchung
 - Fr. 18'148.00 Auslagen Untersuchung

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
6. Rechtsanwalt lic. iur. Marcel Bosonnet wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit Fr. 17'000.– (inkl. MwSt.) entschädigt.
7. Die Kosten der Untersuchung (ohne amtliche Verteidigung), ausgenommen diejenigen des psychiatrischen Gutachtens und der Zeugenentschädigung, werden dem Beschuldigten zu einem Viertel auferlegt. Die übrigen Kosten, die Kosten des psychiatrischen Gutachtens und die Kosten der Zeugenent-

schädigung werden auf die Staatskasse genommen. Die Gerichtsgebühr wird dem Beschuldigten vollständig auferlegt.

8. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von einem Viertel (entsprechend Fr. 4'250.-).
9. Dem Beschuldigten werden Fr. 14'300.- als Genugtuung für die zu Unrecht erlittene Haft aus der Gerichtskasse zugesprochen, jedoch mit den dem Beschuldigten auferlegten Kosten (ohne amtliche Verteidigung) verrechnet.
10. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (übergeben);
 - die Privatklägerschaft (versandt);und hernach als begründetes Urteil an
 - den amtlichen Verteidiger im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten;
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis;
 - die Privatklägerschaft;sowie nach Eintritt der Rechtskraft an
 - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A sowie unter Beilage des Formulars "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials";
 - die Kantonspolizei Zürich, TEU-ZD, Datenpflege/Aktenherausgabe, mit Formular gem. § 54a PolG;
 - die Bezirksgerichtskasse (unter Hinweis auf Dispositiv-Ziffer 6).
11. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Dietikon, Postfach, 8953 Dietikon, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und

Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Der amtliche Verteidiger kann gegen die Festsetzung seines Honorars innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, schriftlich und begründet **Beschwerde** einreichen.

Dietikon, 28. August 2015

BEZIRKSGERICHT DIETIKON

Der Bezirksrichter:

lic. iur. B. Hoffmann

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. J. Hashemi





45

Kanton Zürich
Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis

Bahnhofplatz 10
Postfach
8953 Dietikon
Telefon 044 744 65 00
Telefax 044 744 65 09
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

Stv. LSTA lic.iur. R. Michel
Stellvertretender Leitender Staatsanwalt
Direktwahl 044 744 65 20
Direktfax 044 744 65 09
raphael.michel@j.zh.ch

ref A-1/2014/161102152
Dietikon, 27. März 2015

Einzelgericht Dietikon

Haft/Ersatzmassnahmen

Anklage

Art. 324 ff. StPO

Die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
erhebt in Sachen gegen

Beschuldigte Person	■■■■■ Brian ■■■■■ geboren am 21.09.1995 in Hauts-de-Seine (F), von Glattfelden, Sohn des ■■■■■ und der ■■■■■, ledig, ohne Beruf, ■■■■■
	zZt. im Gefängnis Limmattal, Weiningerstrasse 1, 8953 Dietikon
Sprachkenntnisse	Deutsch
Verständigung	Übersetzung nicht erforderlich
Verteidigung	RA lic.iur. Marcel Bosonnet, Gartenhofstrasse 7 / Postfach 9656, 8036 Zürich
Haft	seit 28.10.2014, 14:55 Uhr, bis andauernd
Straftatbestand	mehrfache Sachbeschädigung, Drohung, Hinderung einer Amtshandlung
Privatklägerschaft, und übrige Geschädigte	Gemäss separatem Verzeichnis



Anklage:

1. Sachverhalt

Der beschuldigte Brian [REDACTED] hat

- ◆ mehrfach eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutznie-
sungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar gemacht
- ◆ jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt sowie
- ◆ eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung
gehindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt

indem er Folgendes wissentlich und willentlich tat:

a) Mehrfache Sachbeschädigung (HD, ND 3 bis 5)

Im Zeitraum vom 9. Januar 2014 bis am 10. Februar 2014 beschädigte der Beschuldig-
te Brian [REDACTED] im Massnahmenzentrum Uitikon an der Zürcherstrasse 100 in 8142
Uitikon Waldegg, in welchem Zeitraum er dort als Insasse war, zum Nachteil des Mas-
snahmenzentrums Uitikon an den nachgenannten Zeitpunkten die im Folgenden aufge-
führten Gegenstände auf nacherwähnte Weise wissentlich und willentlich, wodurch er
einen Sachschaden im **Gesamtbetrag von Fr. 8'903.60** verursachte:

- **[HD]** am Donnerstag, 9. Januar 2014, ca. 01.45 Uhr, in der Disziplinarzelle 6:
 - Einschlagen eines ca. 60 x 60 cm grossen Lochs in die Gipsdecke mittels Kör-
pergewalt;
 - Verbiegen des Waschtisches mittels Körpergewalt
 - Verstopfen aller Abflussmöglichkeiten in der Zelle (Waschtisch, Dusche, Zel-
lentüre) mittels Stofflappen und anschliessendes Fluten der Disziplinarzelle
mittels laufen lassen des Wassers, weshalb die Zelle gereinigt und getrocknet
werden musste;
 - Hineinwürgen des Seifenspenderschnabels in den Schlosszylinder der Gitter-
türe, weshalb der Schlosszylinder zur Wiederherstellung seiner Funktionsfä-
higkeit ausgebaut werden musste;

Sachschaden: Fr. 1'850.80



- **[ND 3]** am Donnerstag, 23. Januar 2014, ca. 19.20 Uhr, in der Wohnzelle B4:
 - Verstopfen aller Abflussmöglichkeiten in der Zelle (Waschtisch, Dusche, Zellentüre) mittels Stofflappen und anschliessendes Fluten der Disziplinarzelle mittels laufen lassen des Wassers bis auf eine Wasserhöhe von rund 17 cm, wodurch zum einen der Parkettboden und die Wände einen Wasserschaden erlitten und der Waschtisch repariert werden musste, und
wodurch zum anderen die nachfolgenden Gegenstände unbrauchbar wurden, da sich diese - wie der Beschuldigte wusste und wollte - teils oder komplett im von ihm angestauten Wasser befanden: eine Matratze, einen Hocker, eine Decke, ein Kopfkissen, eine Bettwäschegarnitur, ein Ventilator und ein Wäschekorb;

Sachschaden: Fr. 4'100.--
- **[ND 4]** am Samstag, 7. Februar 2014, im Zeitraum zwischen 09.15 Uhr und 09.30 Uhr, in der Wohnzelle A3:
 - Verbiegen der Schliessleiste beim oberen und unteren Schlossriegel sowie im Bereich der Schlossfalle der Zellentüre sowie Verbiegen der Schlossfalle der Zellentüre,
 - Verstopfen des Schlosszylinders der Zellentüre mittels Hineinwürgens eines abgebrochenen Plastikstücks;

Sachschaden: Fr. 2'266.40
- **[ND 5]** im Zeitraum vom 7. Februar 2014, 10.53 Uhr, bis am 10. Februar 2014, 10.10 Uhr, im Bereich der Disziplinarzelle 5:
 - Werfen von diversen Gegenständen wie Kissen, Bettwäsche und Tüchern sowie Spritzen von nicht näher bekannten Flüssigkeiten durch die Gittertüre der Disziplinarzelle 5 hindurch gegen die Wand und auf den Boden des Disziplinarkorridors, wodurch die Wand und der Boden jeweils in einem Bereich von ca. 5 x 2 Metern stark verschmutzt wurden und der Disziplinarkorridor und die Disziplinarzelle 5 einer Extrareinigung unterzogen werden mussten
 - Unbrauchbarmachen des Schlosses der Essensklappe, welches deshalb ersetzt werden musste;

Sachschaden: Fr. 686.40.

**b) Drohung (ND 6)**

Am 28. Oktober 2014, ca. 14.43 Uhr hielt der Beschuldigte Brian [REDACTED] der sich in diesem Zeitpunkt auf dem rechtsseitigen Trottoir an der Langstrasse in Zürich (in Richtung Helvetiaplatz gesehen) befand, dem sich in diesem Zeitpunkt vis-à-vis auf der anderen Strassenseite auf dem linksseitigen Trottoir in der Nähe des Kiosks "Lollypop" an der Langstrasse 80 in Zürich befindlichen Geschädigten [REDACTED] über die Strasse hinweg unvermittelt mit der rechten Hand ein Messer mit einer Gesamtlänge von ca. 20 cm entgegen, wobei der Beschuldigte den rechten Arm mit dem Messer in der Hand mehr oder weniger gestreckt an seinem Oberkörper entlang nach unten hielt. Gleichzeitig sprach der Beschuldigte auf Deutsch in lautem und aggressivem Ton zum Geschädigten, wobei der spanisch sprechende Geschädigte den Wortlaut nicht verstand. Als der Geschädigte aufgrund dieser drohenden Geste des Beschuldigten sogleich von diesem davon rannte und in den beim Kiosk Lollypop gelegenen Hinterhof der Liegenschaft an der Langstrasse 80 in Zürich flüchtete, folgte ihm der Beschuldigte, wobei er - um auf die Strassenseite zu gelangen, auf welcher sich der Geschädigte befand - die Langstrasse überquerte und schliesslich auf dem Trottoir vor dem fraglichen Hinterhof beim Kiosk Lollypop stehen blieb, aus welchem Hinterhof kein anderer Weg herausführt, als über das Trottoir, auf welchem der Beschuldigte stand. Von seinem Standort auf dem Trottoir beim Hinterhof aus sprach der Beschuldigte sodann während ca. fünf Minuten auf Deutsch in lautem und aggressivem Ton zum Geschädigten, der sich in dieser Zeit in einem wechselnden Abstand zwischen ca. vier bis ca. zwölf Metern zum Beschuldigten befand, wobei der Beschuldigte in dieser Zeit in der rechten Hand - den Arm mehrheitlich mehr oder weniger gestreckt seinem Oberkörper entlang nach unten haltend - weiterhin das erwähnte Messer hielt. Dabei erklärte der Beschuldigte dem Geschädigten, dass er [der Beschuldigte] zwei Kollegen telefonieren und in zwei Stunden mit diesen wieder zurückkommen werde, wobei diese Ankündigung das einzige war, was der spanisch sprechende Geschädigte vom Wortlaut her verstanden hatte.

Aufgrund des vorerwähnten Verhaltens des Beschuldigten fürchtete der Geschädigte um sein körperliches Wohl, da er jederzeit mit einem tätlichen Angriff des mit einem Messer bewaffneten Beschuldigten auf sich rechnete, weshalb sich der Geschädigte



zu seiner Verteidigung im fraglichen Hinterhof eines armlangen Eisenrohres behändigte, welches Eisenrohr sich dort aufgrund von Renovationsarbeiten befand, und zudem einen Pfefferspray bereit hielt.

c) Hinderung einer Amtshandlung (ND 7)

Der Beschuldigte rannte am 28. Oktober 2014, ca. 14.50 Uhr, als er im Anschluss an den vorerwähnten Drohungssachverhalt [ND 6] ein mit Blaulicht herannahendes Polizeifahrzeug wahrnahm, sofort von der Langstrasse 80 in Zürich nach links in die Hohlstrasse davon, wobei ihm das Polizeifahrzeug mit eingeschaltetem Martinshorn und Blaulicht folgte. Kurz vor der Bäckeranlage nahmen die beiden im Dienst stehenden Polizisten [REDACTED] und [REDACTED] die Verfolgung des Beschuldigten zu Fuss auf, wobei diese den Beschuldigten mehrfach mit lauten Rufen "Stopp Polizei! Stop Police! Stehen bleiben!" zum Anhalten aufforderten. Obwohl der Beschuldigte sich kurz nach den beiden Polizisten umdrehte, und es ihm klar war, dass die Polizei ihn zum Stehen bleiben aufgefordert hatte, blieb der Beschuldigte nicht stehen, sondern rannte durch die Bäckeranlage zur Engelstrasse weiter, wobei ihm Polizist [REDACTED] mit einem Abstand von ca. 10 Metern folgte und weiterhin "Stopp Polizei! Anhalten!" rief. Schliesslich beendete der Beschuldigte seinen Fluchtversuch, mit welcher er den beiden Polizisten [REDACTED] und [REDACTED] seine Festnahme erheblich erschwerte, erst bei der Kreuzung Engelstrasse/Kanzleistrasse als ein Streifenwagen auf gleiche Höhe zu ihm heranfuhr.

Dadurch hat sich Brian [REDACTED]

- ◆ der **mehrfachen Sachbeschädigung** im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB
- ◆ der **Drohung** im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB sowie
- ◆ der **Hinderung einer Amtshandlung** im Sinne von Art. 286 StGB

schuldig gemacht, wofür er zu bestrafen ist.



2. Weitere Angaben

2.1 Angeordnete Zwangsmassnahmen (Art. 326 Abs. 1 Bst. b StPO)

- Haft: seit 28.10.2014, 14:55 Uhr, bis andauernd
- Hausdurchsuchung- und Durchsuchungsbefehl vom 29. Oktober 2014

2.2 Beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte (Art. 326 Abs. 1 Bst. c StPO)

Keine

2.3 Entstandene Untersuchungskosten (Art. 326 Abs. 1 Bst. d StPO)

Gemäss Kostenblatt

2.4 Zustellung einer Vorladung an die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung

Zustellung einer Vorladung an die Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung, verbunden mit der Bitte, den Hauptverhandlungstermin abzusprechen.



3. Anträge

3.1 Anträge an das Zwangsmassnahmengericht

- ◆ Anordnung der Sicherheitshaft (vgl. separaten Antrag)

3.2 Anträge an die Verfahrensleitung

- ◆ Delegation der Postkontrolle im Sinne von Art. 235 Abs. 3 StPO an die Staatsanwaltschaft

3.3 Anträge für die Hauptverhandlung

- ◆ Schuldigsprechung von **Brian [REDACTED]** im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung mit einer **Freiheitsstrafe von 11 Monaten** sowie mit einer **Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.--** (entsprechend Fr. 450.--)
- ◆ Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe
- ◆ Anordnung einer **ambulanten Behandlung** im Sinne von Art. 63 StGB, unter Aufschub des Vollzuges der Freiheitsstrafe zu Gunsten der ambulanten Behandlung
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 2'500.--)

Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis
Büro A-1

Stv. LSTA lic.iur. R. Michel

- ◆ Untersuchungsakten

Kopie an:

- ◆ elektronisch an: anklagen.dietikon@gerichte-zh.ch
- ◆ das Zwangsmassnahmengericht Dietikon mit dem Ersuchen über die unter Ziffer 3.1 beantragte Aufrechterhaltung von Zwangsmassnahmen zu entscheiden
- ◆ die beschuldigte Person und ihre Verteidigung (vorgenannt)
- ◆ die Privatklägerschaft gemäss separatem Verzeichnis
- ◆ die Opfer, die sich nicht zugleich als Privatklägerschaft konstituiert haben, gemäss separatem Verzeichnis